

Vernehmlassungsbericht zur Totalrevision der Urner Steuergesetze per 1. Januar 2011

INHALTSVERZEICHNIS

1	ZUSAMMENFASSUNG	4
2	AUSGANGSLAGE	5
2.1	Einleitende Bemerkungen	5
2.2	Finanz- und steuerpolitische Ausgangslage	5
2.2.1	Finanzpolitik	5
2.2.2	Steuerstrategie 2006	6
2.2.3	Steuerstrategie 2010	6
2.2.4	Steuerrechtliche Grundsätze	7
2.2.5	Steuerpolitisches Umfeld	7
2.3	Bundesrechtliche Vorgaben	8
2.4	Parlamentarische Vorstösse im Kanton Uri	8
2.4.1	Motion Thomas Arnold betreffend Gesetz über die Grundstückgewinnsteuern	8
2.4.2	Interpellation Hedy Kempf zur fragwürdigen Verdreifachung der Vermögenssteuer für KMU-Inhaber	9
2.4.3	Interpellation Franz-Xaver Brücker zur allgemeinen Neuschätzung der Grundstücke	9
2.5	Steuerwettbewerb	9
3	SCHWERPUNKTE DER STEUERVORLAGE	10
3.1	Wichtige Änderungen im Überblick	10
3.2	Zusammenführen der drei Urner Steuergesetze zu einem Rechtserlass	11
3.3	Besteuerung natürlicher Personen	12
3.3.1	Anpassung der Milderung wirtschaftlicher Doppelbelastung beim Einkommen und Vermögen	12
3.3.2	Erhöhung des Abzugs vom Eigenmietwert am Wohnsitz	14
3.3.3	Steuerliche Gleichstellung von Konkubinats- mit Ehepaaren	15
3.3.4	Senkung des Einkommenssteuersatzes	16
3.3.5	Erhöhung des Sozialabzugs beim Vermögen	18
3.3.6	Senkung des Vermögenssteuersatzes	19
3.3.7	Jährlicher Ausgleich der kalten Progression	20

3.4	Besteuerung juristischer Personen	21
3.4.1	Senkung des Gewinnsteuersatzes	21
3.4.2	Besteuerung der Korporationen als juristische Personen	22
3.5	Quellensteuer	22
3.6	Grundstückgewinnsteuer	23
3.6.1	Verrechnung von Grundstücksgewinnen mit Betriebsverlusten	23
3.6.2	Einführung eines proportionalen Steuersatzes anstelle des progressiven Tarifs	24
3.7	Erbschafts- und Schenkungssteuer	27
3.7.1	Steuerliche Gleichstellung von Stiefkindern mit direkten Nachkommen	27
3.7.2	Steuerliche Gleichstellung von Konkubinats- mit Ehepaaren	28
3.7.3	Einführung eines proportionalen Steuersatzes anstelle des progressiven Tarifs	28
3.8	Anschlussgesetzgebung an Bundesrecht	29
3.8.1	Bundesgesetze zum Bundesgericht und zum Bundesverwaltungsgericht	29
3.8.2	Bundesgesetz zu den kollektiven Kapitalanlagen	29
3.8.3	Bundesgesetz zum Nachsteuer- und Strafsteuerverfahren	30
3.8.4	Bundesgesetz zum Gaststaatsgesetz	30
3.8.5	Bundesgesetz zur dringenden Anpassung bei der Unternehmensbesteuerung	30
3.8.6	Bundesgesetz zur Nachbesteuerung in Erbfällen und straflosen Selbstanzeige	31
3.8.7	Bundesgesetz zur Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften	32
3.8.8	Bundesgesetz zur Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien	32
3.8.9	Bundesgesetz zur Entlastung von Familien mit Kindern	32
4	FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	33
5	FINANZIERBARKEIT	34
5.1	Kanton	34
5.3	Einwohnergemeinden	35
5.4	Landeskirchen und deren Kirchgemeinden	35
6	ZEITPLAN	36
7	ANHANG	36
	Anhang 1: Grundstückgewinnsteuerbelastung	37
	Anhang 2: Steuerausfallberechnungen: Kanton und Gemeinden	38
	Anhang 3: Steuerausfallberechnungen: Landeskirchen	39
	Anhang 4: Mehreinnahmen aufgrund von Neuschätzung der Grundstücke	40
	Anhang 5: Glossar	41
8	BEILAGEN	
	Beilage 1: Die wichtigsten Änderungen der Vernehmlassungsvorlage im Überblick	
	Beilage 2: Inhaltsverzeichnis zum Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri	
	Beilage 3: Synoptische Darstellung des alten und neuen Gesetzes	

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

DBG *)	Gesetz über die direkte Bundessteuer
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ESchG	Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EU	Europäische Union
GStG	Grundstückgewinnsteuergesetz
NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)
OECD	Organisation for Economic, Cooperation and Development
RB	Rechtsbuch
SICAF	Société d'investissement à capital fixe
StG	Gesetz über die direkten Steuern (im Kanton Uri vom 17. Mai 1992)
StG10	Steuervorlage 2010
StHG *)	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kan- tone und Gemeinden
UStR II *)	Bundesgesetz über die Unternehmenssteuerreform II

* Bundesgesetze

1 ZUSAMMENFASSUNG

Der Regierungsrat hat am 7. Juli 2009 entschieden, das Urner Steuergesetz (StG), das Grundstückgewinnsteuergesetz (GStG) und das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz (EschG) einer Totalrevision zu unterziehen. Diese drei bestehenden Steuergesetze sollen in einem Rechtserlass zusammengefasst werden. Damit ist die **dritte Zielsetzung** der Steuerstrategie vom 6. Februar 2006 umgesetzt. Die Bestimmungen des Grundstückgewinn- und des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes sind in der Steuervorlage im 5. und 6. Teil enthalten. Das neue Steuergesetz weist rund 60 Artikel weniger auf als die bisherigen drei Gesetze insgesamt, weil insbesondere das Verfahrensrecht der Grundstückgewinn-, Erbschafts- und Schenkungssteuer weitgehend den allgemeinen verfahrensrechtlichen Bestimmungen der direkten Steuern angeglichen werden. Die Totalrevision bietet zudem die einmalige Chance, sämtliche Bestimmungen in Bezug auf die vorrangigen Ziele der **Einfachheit und Transparenz** zu hinterfragen. Deshalb sind zahlreiche Bestimmungen formell überarbeitet und an übergeordnetes Bundesrecht angepasst worden. Gleichzeitig schlägt der Regierungsrat verschiedene materielle Massnahmen vor, um die Steuerbelastung im Rahmen einer mittelfristigen Steuerstrategie 2010 insgesamt massvoll zu reduzieren. Dabei sind nebst mehreren Steuersenkungen auch geringfügige steuerliche Anpassungen vorgesehen, soweit dies neue Erkenntnisse empfehlen. Die Beilage 1 gibt einen Überblick zu den wichtigsten materiellen Änderungen des Steuergesetzes. Nachfolgend sind die Schwerpunkte dieser Steuervorlage kurz zusammengefasst.

Bei den **natürlichen Personen** ist eine Senkung des Einkommenssteuersatzes von insgesamt 15,4 Prozent auf 15,2 Prozent bei gleichzeitiger Erhöhung des Abzugs vom Eigenmietwert von 20 auf 25 Prozent vorgesehen. Der Vermögenssteuersatz wird von 2,6 auf 2,1 Promille gesenkt und gleichzeitig wird der Sozialabzug beim Vermögen erhöht. Zudem ist bei der Besteuerung von Dividendeneinkünften eine Anpassung an die gesetzliche Bestimmung der direkten Bundessteuer vorgesehen. Schliesslich schlägt der Regierungsrat vor, die steuerliche Besserstellung der Konkubinatspaare gegenüber den Ehepaaren zu beseitigen.

Bei den **juristischen Personen** soll der Gewinnsteuersatz von insgesamt 10,4 auf 9,4 Prozent sinken. Neu ist die Besteuerung der Korporationen als juristische Personen vorgesehen. Bei der **Quellensteuer** schlägt der Regierungsrat vor, für besondere quellensteuerpflichtige Einkünfte die Steuersätze im Sinne der Einfachheit und Transparenz einheitlich auf 15 Prozent festzulegen.

Bei der **Grundstückgewinnsteuer** soll der progressive Steuertarif durch einen proportionalen Steuersatz ersetzt werden. Gleichzeitig schlägt der Regierungsrat vor, den Steuerfreibetrag von 7'000 auf 10'000 Franken zu erhöhen.

Auch bei der **Erbschafts- und Schenkungssteuer** will der Regierungsrat den progressiven Steuertarif durch einen proportionalen Steuersatz ersetzen und gleichzeitig den Steuerfreibetrag von 5'000 auf 15'000 Franken erhöhen. Zudem sollen die Stiefkinder in steuerlicher Hin-

sicht den direkten Nachkommen und die Konkubinatspaare den Ehepaaren gleichgestellt werden.

Der erwartete jährliche Steuerausfall aufgrund der vorgeschlagenen materiellen Änderungen beträgt für den Kanton, die Einwohnergemeinden und die Landeskirchen bzw. deren Kirchengemeinden insgesamt rund 6.6 Mio. Franken. Dieser Ausfall wird durch Steueremehrerträge infolge der allgemeinen Neuschätzung der Grundstücke ab 2011 teilweise kompensiert. Der erwartete jährliche Ausfall beträgt nach Verrechnung mit diesem Mehrertrag rund 2.7 Mio. Franken für alle drei staatlichen Ebenen.

2 AUSGANGSLAGE

2.1 Einleitende Bemerkungen

Das geltende Urner Steuergesetz (StG, RB 3.2211) stammt aus dem Jahr 1992 und ist sechs Teilrevisionen unterzogen worden, wobei die Steuervorlagen 2001, 2006 und 2008 sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht sehr umfangreich waren. Aufgrund dieser Teilrevisionen erscheint es sinnvoll, das Steuergesetz einer grundlegenden Überarbeitung zu unterziehen. Mit der vorgeschlagenen Totalrevision des Steuergesetzes sollen gleichzeitig auch das Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer (GStG; RB 3.2231) und das Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG; RB 3.2221) überarbeitet und zu einem Rechtserlass zusammengefasst werden. Danach werden die drei geltenden Gesetze aufgehoben und es wird ein neues Gesetz erlassen.

2.2 Finanz- und steuerpolitische Ausgangslage

2.2.1 Finanzpolitik

Die Finanzpolitik steht im Dienste der Gesamtpolitik. Dabei stützen sich die finanzpolitischen Grundsätze auf die Kantonsverfassung, die Steuergesetze und die Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons ab. Der Regierungsrat legt Wert auf eine langfristig ausgelegte, planbare und glaubwürdige Finanz- und Steuerpolitik. Die Steuern sollen - sofern finanzierbar - aufgrund einer für jedermann nachvollziehbaren Steuerpolitik tief gehalten bzw. gesenkt werden. Gleichzeitig sollen neue Erkenntnisse aufgrund gemachter Erfahrungen in die Steuervorlage einfließen. Die finanzpolitischen Zielsetzungen des Regierungsrats sind im Regierungsprogramm 2008 bis 2012 und im Finanzplan 2009 bis 2012 so umschrieben:

- Der Finanzhaushalt wird auf die Grundsätze des Finanzleitbildes abgestimmt.
- Der Selbstfinanzierungsgrad darf nur kurzfristig unter der Zielgrösse von 80 Prozent liegen.
- Die steuerlich attraktive Situation des Kantons Uri soll beibehalten werden.

2.2.2 Steuerstrategie 2006

Die Steuerstrategie des Regierungsrats vom 6. Februar 2006 hat folgende Ziele:

1. Senkung der Steuerbelastung für natürliche Personen Richtung schweizerisches Mittel;
2. Senkung der Steuerbelastung für juristische Personen Richtung Niveau der wichtigsten Konkurrenten im interkantonalen Standortwettbewerb;
3. Einfachheit und Transparenz.

Das erste Ziel wurde mit der Steuervorlage 2008 wie folgt angepasst:

1. Senkung der Steuerbelastung für natürliche Personen Richtung *zentralschweizerisches* Mittel.

Die Begründung für die Anpassung ist im Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Landrat vom 8. April 2008 umschrieben. Mit den Steuervorlagen 2006 und 2008 konnten die ersten beiden Zielsetzungen umfassend und das dritte Ziel teilweise umgesetzt werden.

2.2.3 Steuerstrategie 2010

Als nächster Schritt soll die Totalrevision aller drei Urner Steuergesetze (StG, GSTG, ESchG) in Angriff genommen werden, um die dritte Zielsetzung umzusetzen. Die Steuergesetzgebung muss dabei die Leitplanken der Bundesverfassung und die Vorgaben des Steuerharmonisierungsgesetzes berücksichtigen. Die Systematik der Steuergesetzgebung genießt hohe Priorität.

Gleichzeitig ist die Einhaltung des Grundsatzes aus dem Finanzleitbild zu überprüfen, wonach die Steuerbelastung bei den natürlichen Personen im zentralschweizerischen Mittel und bei den juristischen Personen auf dem Niveau der wichtigsten Konkurrenten im interkantonalen Steuerwettbewerb liegen soll.

Im Rahmen einer mittelfristigen Steuerstrategie 2010 schlägt der Regierungsrat eine Kombination von Massnahmen vor, um die Steuerbelastung insgesamt massvoll zu reduzieren. Allerdings sollen neben Steuersenkungen auch Anpassungen nach oben vorgenommen werden, wo dies neue Erkenntnisse oder Verhältnisse empfehlen. Die Steuerausfälle betragen für alle drei Ebenen jährlich rund 6.59 Mio. Franken. Diese werden teilweise durch Steueremehrerträge kompensiert, die aus der allgemeinen Neuschätzung der Grundstücke ab 2011 resultieren. Der erwartete Steueremehrertrag infolge höherer Vermögenssteuer- und Eigenmietwerte wird für den Kanton, die Einwohnergemeinden, die Landeskirchen und deren Kirchgemeinden auf rund 3.85 Mio. Franken beziffert. Bei einer Gesamtbetrachtung resultiert somit für den Kanton, die Einwohnergemeinden, die Landeskirchen und deren Kirchgemeinden ein Steuerausfall von jährlich rund 2.74 Mio. Franken, wie die nachfolgende Tabelle veranschaulicht:

Steuerertragsausfall ab 2011	Kanton <i>CHF</i>	Gemeinden <i>CHF</i>	Kirchen <i>CHF</i>	Total <i>CHF</i>
Steuerertragsausfall: Steuervorlage 2010	-3'180'000	-2'880'000	-530'000	-6'590'000
Steuermehrertrag: allgemeine Neuschätzung	1'650'000	1'670'000	530'000	3'850'000
Total	-1'530'000	-1'210'000	-	-2'740'000

Dem Steuerausfall beim Kanton per Saldo von 1.53 Mio. Franken stehen beachtliche Mehrerträge beim Ressourcenausgleich des neuen bundesstaatlichen Finanzausgleichs (NFA) gegenüber. Der diesbezügliche Ertrag für den Kanton Uri wird wegen der zurückliegenden Bemessungsperioden in den nächsten Jahren etwas ansteigen und wegen der Finanzkrise/Rezession möglicherweise ab 2014 wieder zurückgehen.

2.2.4 Steuerrechtliche Grundsätze

Die Ausgestaltung des Steuergesetzes hat die verfassungsmässigen Grundsätze zu berücksichtigen. Der Grundsatz der Steuergerechtigkeit beinhaltet insbesondere:

- den Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung,
- den Grundsatz der Gleichmässigkeit der Besteuerung und
- den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

2.2.5 Steuerpolitisches Umfeld

Die Schweiz befindet sich seit längerer Zeit in einer Steuerkontroverse mit der Europäischen Union (EU). Die Anliegen der EU fliessen in die Überlegungen des Bundesrates zur Unternehmenssteuerreform III (UStR III) ein. Die Berücksichtigung internationaler Anliegen soll zur Akzeptanz unseres Steuersystems beitragen. Mit der UStR III sind Anpassungen bei den kantonalen Steuerregimes (Holding-, Domicil- und gemischte Gesellschaften) geplant. Deren genauer Inhalt und finanzielle Auswirkungen sind aber noch nicht bekannt.

Schliesslich ist die Schweiz auch in Bezug auf das Bankgeheimnis und dem beschränkten Informationsaustausch bei Amtshilfeverfahren unter Beschuss geraten. Die OECD setzte die Schweiz auf eine so genannte «graue Liste» der Steuerparadiese. Die Schweiz hat innerhalb eines halben Jahres zwölf Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit anderen Staaten unterzeichnet und wird wieder von der «grauen Liste» gestrichen. Die aus diesen Entwicklungen resultierenden finanziellen Auswirkungen sind für den Kanton Uri nicht abschätzbar, dürften aber direkt eher unerheblich sein. Die indirekten Wirkungen unter anderem via Bundesfinanzausgleich sind zurzeit nicht bekannt.

Auf nationaler Ebene wird zunehmend auch die Legitimität der Aufwandbesteuerung für natürliche Personen in Frage gestellt. Die Bestimmungen zur Aufwandbesteuerung werden überarbeitet, weshalb auch in diesem Bereich mit Anpassungen zu rechnen ist. Es werden

infolge der geringfügigen Bedeutung der Aufwandbesteuerung für den Kanton Uri keine Steuerausfälle erwartet.

Die Eidgenössischen Räte haben im September 2009 die Revision über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern verabschiedet. Das neue Bundesgesetz tritt per 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig wurde auch der Ausgleich der kalten Progression per 1. Januar 2011 beschlossen.

2.3 Bundesrechtliche Vorgaben

Das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG; SR 642.14) ist ein Rahmen- und Grundsatzgesetz, das sich an den kantonalen Gesetzgeber richtet und in vielen Bereichen sehr detaillierte Regelungen enthält. Dies hat eine entsprechende Einengung des Gestaltungsspielraums für den kantonalen Gesetzgeber zur Folge. Die Kantone bleiben einzig bei der Regelung von Steuertarifen, Steuersätzen und Steuerfreibeträgen autonom (Artikel 1 Absatz 3 StHG).

Da der Kanton Uri neben der Kantons- und Gemeindesteuern auch die direkte Bundessteuer zu veranlagern hat, besteht aus Sicht des Vollzugs aber auch der Einfachheit der Steuererklärung ein erhebliches Interesse an möglichst wenigen konzeptionellen Abweichungen zwischen kantonalem Recht und Bundessteuerrecht. Im Hinblick auf eine vertikale Harmonisierung zwischen Bund und Kanton erscheint es nach wie vor sinnvoll, das Urner Steuergesetz im Aufbau an das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) anzugleichen. Die Übernahme einschlägiger Gesetzesbestimmungen erlaubt es, auch im Sinne der Rechtssicherheit in der Veranlagungspraxis bei auslegungsbedürftigen Bestimmungen auf Standardkommentare¹ zum DBG und StHG zurückzugreifen.

Die geltende Fassung des Urner Steuergesetzes berücksichtigt den Stand der Gesetzgebung auf Bundesebene per Mitte 2008. Mittlerweile sind bereits wieder zahlreiche neue Bundesgesetze im Steuergesetz umzusetzen. Die dadurch bedingten zwingenden Anpassungen des Steuergesetzes sind in Ziffer 3.8 näher erläutert.

2.4 Parlamentarische Vorstösse im Kanton Uri

2.4.1 Motion Thomas Arnold betreffend Gesetz über die Grundstückgewinnsteuern

Die Motion von Thomas Arnold, eingereicht am 24. September 2007, verlangt, dass der Grundstückgewinnsteuertarif in Zukunft in etwa den Tarifen der Nachbarkantone Schwyz, Ob- oder Nidwalden entspricht. Der Landrat erklärte die Motion nicht als erheblich und wandelte sie im Hinblick auf die Totalrevision in ein Postulat um. In Ziffer 3.6 sind die beantragten Anpassungen des Grundstückgewinnsteuersatzes näher erläutert.

¹ empfohlen werden insbesondere die Kommentare von Martin Zweifel und Peter Athanas zum StHG und zum DBG (Helbling Lichtenhahn Verlag)

2.4.2 Interpellation Hedy Kempf zur fragwürdigen Verdreifachung der Vermögenssteuer für KMU-Inhaber

Hedy Kempf fragte den Regierungsrat in ihrer Interpellation vom 11. Dezember 2008 an, ob eine Senkung der Vermögenssteuer auf ein wettbewerbsfähiges Niveau beabsichtigt sei. In der Antwort vom 13. Mai 2009 teilte der Regierungsrat unter anderem mit, dass die Belastung durch die Vermögenssteuer im Kanton Uri im Vergleich mit den übrigen Zentralschweizer Kantonen auch nach der Steuervorlage 2008 noch recht hoch sei und dass im Rahmen der Steuervorlage 2010 eine weitergehende steuerliche Entlastung beim Vermögen der natürlichen Personen in Erwägung gezogen werde. Die beantragten Anpassungen beim Vermögenssteuersatz sind in Ziffer 3.3.6 näher erläutert.

2.4.3 Interpellation Franz-Xaver Brücker zur allgemeinen Neuschätzung der Grundstücke

Franz-Xaver Brücker fragte den Regierungsrat in seiner Interpellation vom 8. April 2009 an, ob er bereit sei, die sich aus der allgemeinen Neuschätzung der Grundstücke ergebende steuerliche Mehrbelastung infolge massiv höherer Vermögenssteuerwerte und Eigenmietwerte durch entsprechende Steuerreduktionen auszugleichen. In der Antwort vom 1. September 2009 teilte der Regierungsrat mit, dass mit der Steuervorlage 2010 im Rahmen der Totalrevision der drei Urner Steuergesetze weitergehende steuerliche Entlastungen geprüft werden. Die vorgesehenen Anpassungen bei der Eigenmietwertbesteuerung und beim Vermögenssteuertarif sind in Ziffer 3.3.2 bzw. 3.3.6 näher erläutert.

2.5 Steuerwettbewerb

Die Kantone befinden sich in einem intensiven Steuerwettbewerb, der in den letzten Jahren wesentlich verstärkt wurde. Die Zentralschweiz zählt dabei zur steuerwettbewerbsintensivsten Region der Schweiz. Angestrebt wird nebst der Verhinderung von Wegzügen namentlich auch der Zuzug von finanzstarken Steuerpflichtigen aus dem In- und Ausland. Der Zuzug von Unternehmen, welche zugleich Arbeitsplätze mitbringen oder neue Arbeitsplätze schaffen, ist von grossem Interesse für die Kantone.

Die Kantone sind vermehrt versucht, sich im verschärfenden nationalen und internationalen Steuerwettbewerb durch ein oder zwei so genannte «Alleinstellungsmerkmale» von den anderen Kantonen abzuheben und zu positionieren. Die damit verbundene Publizitätswirkung trägt dazu bei, wie der Kanton bei potenziellen Steuerpflichtigen wahrgenommen wird und in welchen spezifischen Bereichen er als besonders attraktiv gilt. An dieser Stelle werden folgende «Alleinstellungsmerkmale» erwähnt: Der Kanton Obwalden erreichte mit der Einführung eines festen Gewinnsteuersatz von 6 Prozent für juristische Personen und der Flat Rate Tax von 12 Prozent bei den natürlichen Personen eine noch nie gesehene Publizität. Der

Kanton Schwyz zeichnet sich insbesondere durch die fehlende Erbschafts- und Schenkungssteuer und die sehr hohe Entlastung bei der Dividendenbesteuerung aus. Der Kanton Uri hat bereits per 1. Januar 2007 die Möglichkeit geboten, die Kapitalsteuer faktisch abzuschaffen. Die Einwohnergemeinden Altdorf, Andermatt, Bauen, Bürglen, Schattdorf und Seedorf haben die Kapitalsteuer mittlerweile auf 0,01 Promille gesenkt. Mit der Einführung der Flat Rate Tax hat der Kanton Uri eine weitere «Besonderheit» geschaffen, welche es bis dato schweizweit nur in Obwalden und in Uri gibt.

3 SCHWERPUNKTE DER STEUERVORLAGE

3.1 Wichtige Änderungen im Überblick

Der Regierungsrat beabsichtigt mit der Steuervorlage 2010 die nachfolgenden Anpassungen zu vollziehen:

a) Formelle Anpassungen:

- Verfahrensrecht der drei Gesetze soll vollständig überarbeitet und soweit möglich an die allgemeinen verfahrensrechtlichen Bestimmungen angepasst werden;
- Überprüfung der Gesetzessystematik: Feste Steuern - Einfache Steuern;
- Zeitgemässe Formulierung verschiedener Bestimmungen (z.B. Ersatz von «Staat» durch «Kanton»);
- Anpassung an die neue Rechtsschreibung (z.B. unselbstständig);
- Anpassung und Angleichung der Formulierung von Gesetzesartikeln an das StHG und DBG (soweit möglich).
- Reduktion um rund 60 Gesetzesartikel

b) Materielle Anpassungen:

Natürliche Personen

- Anpassung der Milderung wirtschaftlicher Doppelbelastung beim Einkommen und Vermögen;
- Erhöhung des Abzugs vom Eigenmietwert am Wohnsitz;
- Steuerliche Gleichstellung von Konkubinats- mit Ehepaaren;
- Senkung des Einkommenssteuersatzes;
- Erhöhung des Sozialabzugs beim Vermögen;
- Senkung des Vermögenssteuersatzes;
- Jährlicher Ausgleich der kalten Progression.

Juristische Personen

- Senkung des Gewinnsteuersatzes;
- Besteuerung der Korporationen als juristische Personen.

Quellensteuern

- Anpassung der Steuersätze für:
 - Künstler, Sportler und Referenten;
 - Verwaltungsräte;
 - Hypothekargläubiger;
 - Empfänger von Vorsorgeleistungen aus öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis;
 - Empfänger von privatrechtlichen Vorsorgeleistungen.

Grundstückgewinnsteuern

- Verrechnung von Grundstücksgewinnen mit Betriebsverlusten;
- Einführung eines proportionalen Steuersatzes anstelle des progressiven Steuertarifs

Erbschafts- und Schenkungssteuern

- Steuerliche Gleichstellung von Stiefkindern mit direkten Nachkommen;
- Steuerliche Gleichstellung von Konkubinats- mit Ehepaaren;
- Einführung eines proportionalen Steuersatzes anstelle des progressiven Steuertarifs

c) Anschlussgesetzgebung an Bundesrecht

- Bundesgesetze zum Bundesgericht und zum Bundesverwaltungsgericht;
- Bundesgesetz zu den kollektiven Kapitalanlagen;
- Bundesgesetz zum Nachsteuer- und Steuerstrafverfahren;
- Bundesgesetz zum Gaststaatgesetz;
- Bundesgesetz zur Nachbesteuerung in Erbfällen und zur straflosen Selbstanzeige;
- Bundesgesetz zur Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften;
- Bundesgesetz zur Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien;
- Bundesgesetz zur Entlastung von Familien mit Kindern.

3.2 Zusammenführen der drei Urner Steuergesetze zu einem Rechtserlass

Die Totalrevision der drei Urner Steuergesetze bietet die Chance, das Steuergesetz einer umfassenden Überarbeitung zu unterziehen. Der Regierungsrat schlägt zudem vor, die heute bestehenden drei Gesetze (StG, GStG, ESchStG) in einem Rechtserlass zusammenzufassen. Die nachfolgende stichwortartige Aufzählung soll die Vorteile einer Zusammenlegung dieser drei Steuergesetze aufzeigen:

- Angleichung des Verfahrensrechts der drei bisherigen Steuererlasse, soweit dies aufgrund der unterschiedlichen Steuerarten möglich ist;
- Rechtsverweise zwischen den verschiedenen Gesetzen (StG, GStG, und ESchG) entfallen;
- Vereinheitlichung der Begriffsbestimmungen und –definitionen;
- Reduktion um rund 60 Gesetzesartikel.

Dem Inhaltsverzeichnis (Beilage 2) kann entnommen werden, dass sich das neue Steuergesetz in neun Teile gliedert. Die Grundstücksgewinn- sowie die Erbschafts- und Schenkungssteuer sind nun im 5. bzw. 6. Teil des Gesetzes enthalten. Zur Erhöhung der Transparenz werden die besonderen Verfahrensbestimmungen, welche vom allgemeinen Verfahrensrecht abweichen, direkt bei den einzelnen Steuerarten aufgeführt. Die Totalrevision bietet auch Gelegenheit, die Systematik der Gesetzgebung zu hinterfragen. Infolgedessen konnten viele Vereinfachungen vorgenommen und Unklarheiten ausgeräumt werden. Als Beispiele seien die Gesetzgebung bezüglich Erhebung der Kapitalsteuer, Aufteilung der Steuererträge zwischen Einwohnergemeinden und Landeskirchen bzw. deren Kirchgemeinden sowie der Instanzenweg bei den Rechtsmitteln genannt. Schliesslich sind auch das Inhaltsverzeichnis und die einzelnen Marginalien der Gesetzesartikel einer umfassenden Überarbeitung unterzogen worden. In der Beilage 3 sind die alten und neuen Gesetzesbestimmungen in einer synoptischen Darstellung aufgeführt.

3.3 Besteuerung natürlicher Personen

3.3.1 Anpassung der Milderung wirtschaftlicher Doppelbelastung beim Einkommen und Vermögen

a) Einkommenssteuer

Die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung auf Beteiligungen ist im Kanton Uri mit der Steuergesetzrevision per 1. Januar 2007 eingeführt worden. Danach sind Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen des Geschäfts- und Privatvermögens nur zu 40 Prozent steuerbar.

Ab 1. Januar 2009 ist bei der direkten Bundessteuer die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung ebenfalls eingeführt worden. Danach sind Dividenden qualifizierter Beteiligungen im Privatvermögen für natürliche Personen zu 60 Prozent steuerbar. Dividenden auf Beteiligungen im Geschäftsvermögen werden zu 50 Prozent besteuert. Die Kantone können frei entscheiden, ob und in welchem Ausmass die wirtschaftliche Doppelbelastung gemildert wird. Im Rechtsgutachten von Etienne Grisel² betreffend die Verfassungsmässigkeit einer Teilbesteuerung von Dividenden im Privatvermögen ohne Einführung einer Kapitalgewinnsteuer wird in Bezug auf die Höhe des Teilbesteuerungssatzes die Auffassung vertreten, dass mit einer Teilbesteuerung von 60 Prozent die Doppelbelastung aufgehoben wird. Das Bundesgericht hat sich bis dato nicht über die verfassungsrechtlichen Schranken zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung geäussert. Es hat lediglich über die vorzeitige Einführung der Regelungen zur Dividendenbesteuerung in den Kantonen Zürich, Bern und Baselland entschieden. Das Bundesgericht erachtete diese kantonalen Regelungen bei der

² Rechtsgutachten im Auftrag des Eidg. Finanzdepartements betreffend Verfassungsmässigkeit einer Milderung der Dividenden- und Beteiligungsbesteuerung im Geschäfts- oder Privatvermögen ohne Einführung einer Kapitalgewinnsteuer, Préverenges, 29. November 2006, Etienne Grisel

Einkommensbesteuerung im Wesentlichen als durch das seit Anfang 2009 in Kraft stehende Bundesgesetz gedeckt.³

Wie eingangs festgehalten, werden im Kanton Uri die Dividenden aus Beteiligungen des Geschäfts- und Privatvermögens nach dem geltenden Recht nur zu 40 Prozent besteuert. Damit fällt die Entlastung der wirtschaftlichen Doppelbelastung mit 60 Prozent etwas zu hoch aus, weil dadurch die Inhaber von Kapitalgesellschaften gegenüber von Personengesell-schaftern bezüglich Steuerbelastung besser gestellt werden und in der Folge das Gebot der rechtsformneutralen Besteuerung verletzt ist .

Deshalb beantragt der Regierungsrat eine entsprechende Anpassung an das Bundesrecht, wonach die Dividenden aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens neu zu 50 Prozent und Dividenden aus Beteiligungen des Privatvermögens zu 60 Prozent besteuert werden. Diese Anpassung hat eine geringfügige Verschlechterung gegenüber dem Ist-Zustand zur Folge, wie die nachfolgende Tabelle zeigt:

Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung beim Einkommen (Entwicklung der letzten Jahre)

Entlastung Aktionär	bis 31.12.2006	ab 1.1.2007	ab 1.1.2009	ab 1.1.2011
- beim Bund in %	0%	0%	40%	40%
- beim Kanton in %	0%	60%	60%	40%
Gewinn vor Steuern	215'000	215'000	215'000	215'000
./. Lohn Aktionär	-120'000	-120'000	-120'000	-120'000
./. AHV (exkl. BVG) 6.05%	-7'000	-7'000	-7'000	-7'000
./. Gewinnsteuer ¹⁻⁴⁾	-21'000	-14'000	-14'000	-13'000
= Gewinn nach Steuern	67'000	74'000	74'000	75'000
Lohn	120'000	120'000	120'000	120'000
./. AHV (exkl. BVG): 6.05%	-7'000	-7'000	-7'000	-7'000
Nettolohn	113'000	113'000	113'000	113'000
+ Dividende	67'000	74'000	74'000	75'000
= Einkünfte	180'000	187'000	187'000	188'000
./. Steuern:				
- Bundessteuer ⁵⁻⁸⁾	-12'000	-13'000	-9'000	-9'000
- Kanton/Gemeinde ⁵⁻⁸⁾	-38'000	-29'000	-22'000	-24'000
Nettozufluss Aktionär	130'000	145'000	156'000	155'000
Entlastung Aktionär		-21%	-37%	-35%
Belastung mit Steuern	71'000	56'000	45'000	46'000

¹ Gewinnsteuer bis 2006: Total 30.5% (ins Hundert gerechnet und aufgerundet = 23.4%)

² Gewinnsteuer ab 2007: Total 19.5% (ins Hundert gerechnet und aufgerundet = 16.3%)

³ Gewinnsteuer ab 2009: Total 18.80% (ins Hundert gerechnet und aufgerundet = 15.8%)

⁴ Gewinnsteuer ab 2011: Total 17.80% (ins Hundert gerechnet und aufgerundet = 15.1%)

⁵ Einkommenssteuer ohne Entlastung: Kanton 21.1% / Bund 6.5%

⁶ Einkommenssteuer bis 2008: Kanton 20.2% / Bund 6.7%

⁷ Einkommenssteuer ab 2009: Kanton 15.4% / Bund 5.7 %

⁸ Einkommenssteuer ab 2011:Kanton 15.2% / Bund 5.7%

Dennoch beträgt die Entlastung der Aktionäre immer noch 35 Prozent und ist damit um 14 Prozentpunkte höher als bei der damaligen Einführung der Milderung der wirtschaftlichen

³ BGE 2C_30/2008; BGE 2C_49/2008; BGE 2C_62/2008 vom 25. September 2009

Doppelbelastung im Kanton Uri im Jahr 2007, weil zwischenzeitlich einerseits die Gewinn- und die Einkommenssteuersätze in Uri erheblich gesenkt worden sind und andererseits das Gesetz über die direkte Bundessteuer die Dividenden steuerlich ebenfalls entlastet.

b) Vermögenssteuer

Der Kanton Uri hat den Einwohnergemeinden die Möglichkeit eingeräumt, bei den juristischen Personen die Kapitalsteuer von 2,4 Promille auf ein absolutes Minimum von 0,01 Promille zu senken. Im Moment haben bereits sechs Urner Einwohnergemeinden den Kapitalsteuersatz auf 0,01 Promille gesenkt. Die massive Kapitalsteuersenkung kommt in diesen sechs Einwohnergemeinden faktisch einer Abschaffung der Kapitalsteuer gleich. Das Bundesgericht³ hat am 25. September 2009 bei den Beschwerden gegen kantonale Regelungen über die Dividendenbesteuerung insbesondere die Bestimmung des Kantons Bern betreffend Entlastung bei der Vermögenssteuer als verfassungswidrig erklärt. Der Regierungsrat schlägt vor, dass im Lichte dieser bundesgerichtlichen Rechtsprechung von einer Entlastung beim Vermögen abzusehen und die bisherige Bestimmung gemäss Artikel 58 Absatz 3 StG aufzuheben ist.

3.3.2 Erhöhung des Abzugs vom Eigenmietwert am Wohnsitz

Im Kanton Uri werden gemäss Artikel 25 Absatz 4 StG die Hauseigentümer bei Eigennutzung am Wohnsitz mit einem Eigenmietwertabzug von 20 Prozent entlastet. Dieser Abzug ist auf maximal 3'200 Franken begrenzt und entfällt bei Eigenmietwerten unter 6'400 Franken vollständig.

Ein Vergleich mit den Nachbarkantonen zeigt bezüglich Besteuerung des Eigenmietwertes einen Handlungsbedarf auf. Auch unter dem Aspekt der Wohneigentumsförderung lässt sich eine höhere Entlastung rechtfertigen. Der Regierungsrat schlägt vor, den steuerbaren Eigenmietwert für das selbst genutzte Wohneigentum am Wohnsitz neu auf 75 Prozent der Marktmiete festzulegen. Die Auswirkungen der reduzierten Eigenmietwertbesteuerung werden in der nachstehenden Tabelle aufgezeigt.

Belastungsvergleich 2009 mit 2011 infolge Erhöhung Abzug vom Eigenmietwert

Modellfall:			2009	2011 (mit StG10) 8%
	Zunahme in % **)			
Eigenmietwert			26'000	28'080
Abzug Eigenmietwert: bisher	20%	max. 3'200	-3'200	
Abzug Eigenmietwert: neu	25%	max. 7'500		-7'020
Nettomietwert			22'800	21'060
Total Kantons- und Gemeindesteuer			3'511	3'201
Steuerliche Entlastung in %				-8.8%

**) Durchschnittliche Zunahme aufgrund der allgemeinen Neuschätzung der Grundstücke

Damit der Mittelstand gezielt entlastet werden kann, soll der obere Grenzbetrag von 3'200 Franken auf 7'500 Franken angehoben werden. Danach kann der Liegenschaftseigentümer bis zu einem jährlichen Eigenmietwert von 30'000 Franken von der ungekürzten Reduktion profitieren. Gleichzeitig soll die bisherige Untergrenze (für Eigenmietwerte unter 6'400 Franken) gestrichen werden, um auch tiefe Eigenmietwerte gezielt zu entlasten.

3.3.3 Steuerliche Gleichstellung von Konkubinats- mit Ehepaaren

Gemäss Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e und f StG besteht für jede verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige steuerpflichtige Person, die mit minderjährigen oder in der beruflichen Ausbildung stehenden Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenlebt, die Möglichkeit, den Sozialabzug von 14'500 Franken und den Abzug für Verheiratete von 11'000 Franken in Anspruch zu nehmen. Die geltende Rechtsordnung stellt somit Konkubinatspaare mit oder ohne Kinder grundsätzlich gegenüber Ehepaaren besser, da aufgrund des aktuellen gesetzlichen Wortlauts der Sozialabzug von 14'500 Franken von beiden Konkubinatspartnern in Abzug gebracht werden kann. Zusätzlich steht den Konkubinatspaaren je nach familiärer Situation unter Umständen auch noch der Abzug für Verheiratete von 11'000 Franken zweimal zu, währenddem Ehepaaren diese beiden Abzüge nur einmal zustehen. Damit ist sowohl das verfassungsmässige Gebot der Rechtsgleichheit als auch das Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verletzt.

Auch das Bundesgericht führte im Entscheid⁴ vom 26. Oktober 2005 in Ziffer 4.4 der Erwägungen aus, dass die Anwendbarkeit von Artikel 11 Absatz 1 StHG in zweifacher Hinsicht verfassungswidrig sei; *"einerseits, weil er den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäss Artikel 127 Abs. 2 BV missachtet, und andererseits, weil er in die Tarifautonomie der Kantone im Bereich der direkten kantonalen Steuern eingreift, gebietet eine entsprechende Anpassung vorzunehmen."* Die Eidgenössischen Räte haben am 25. September 2009 das neue Bundesgesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien mit Kindern verabschiedet. Danach müssten Alleinerziehende mit Kindern nicht mehr im gleichen Umfang steuerlich entlastet werden wie Familien.

Der Regierungsrat schlägt vor, die aktuelle gesetzliche Bestimmung zu korrigieren, sodass Konkubinatspaare, welche in einem «eheähnlichen Verhältnis» leben, den Sozialabzug von 14'500 Franken und den Abzug für Verheiratete nur noch einmal in Anspruch nehmen können. Damit werden die Konkubinatspaare den Ehepaaren in steuerlicher Hinsicht gleichgestellt und Alleinstehende mit Kindern können die bisherigen Abzüge weiterhin geltend machen, wie die nachfolgende Tabelle veranschaulicht.

⁴ BGE 131 II 697

Gleichstellung Konkubinatspaare mit Ehepaaren	seit 1.1.2009	ab 1.1.2011
Ehepaar		
- Allgemeiner Abzug (Verheiratete nur einmal)	14'500	14'500
- Abzug für Verheiratete, Verwitwete, Geschiedene mit Kindern	11'000	11'000
= Total	25'500	25'500
Alleinstehende mit Kindern		
- Allgemeiner Abzug	14'500	14'500
- Abzug für Verheiratete, Verwitwete, Alleinstehende mit Kindern	11'000	11'000
= Total	25'500	25'500
Konkubinatspaar mit Kindern		
- Allgemeiner Abzug (Mann) *	14'500	14'500
- Allgemeiner Abzug (Frau) *	14'500	0
- Abzug für Verheiratete, Verwitwete, Alleinstehende mit Kindern*	11'000	11'000
= Total	40'000	25'500
Konkubinatspaar ohne Kinder		
- Allgemeiner Abzug (Mann) *	14'500	14'500
- Allgemeiner Abzug (Frau) *	14'500	0
= Total	29'000	14'500

* Abzug kann nur von einem Partner geltend gemacht werden.

3.3.4 Senkung des Einkommenssteuersatzes

Der Kanton Uri konnte mit der Einführung der linearen Steuersätze (Flat Rate Tax) per 1. Januar 2009, verbunden mit hohen Steuerfreibeträgen, die Steuerbelastung für die natürlichen Personen erheblich senken und mit einer Steuerbelastung von 15,4 Prozent (inklusive Kirchensteuer) das zweite Ziel der Steuerstrategie erreichen, indem die Steuerbelastung dem zentralschweizerischen Mittel angepasst wurde.

Ein Artikel in der Berner Zeitung vom 25. August 2009 bestätigt die tiefe Steuerbelastung im Kanton Uri: „Die mit Abstand stärkste Senkung führte der Kanton Uri durch. Der Satz sank von 33 Prozent auf 25,6 Prozent.“ Dieser Artikel stützt sich auf eine Studie der KPMG⁵, wonach Uri bei der Steuerbelastung natürlicher Personen in der Schweiz unmittelbar hinter den Kantonen Zug, Schwyz und Obwalden den 4. Rang einnimmt. Zudem attestierte ein Zeitungsartikel des Tages-Anzeigers vom 27. Juli 2009, dass Uri infolge der hohen Steuerabzüge ein soziales Flat Rate Modell eingeführt hat. „Bei Familien mit einem Einkommen ab 50'000 Franken steht Altdorf UR seit der Einführung 2009 als einer der günstigsten Hauptorte da.“

Die nachfolgende Grafik und die Tabelle veranschaulichen das derzeitige wettbewerbsfähige Niveau des Kantons Uri im Vergleich zu den anderen Zentralschweizer Kantonen.

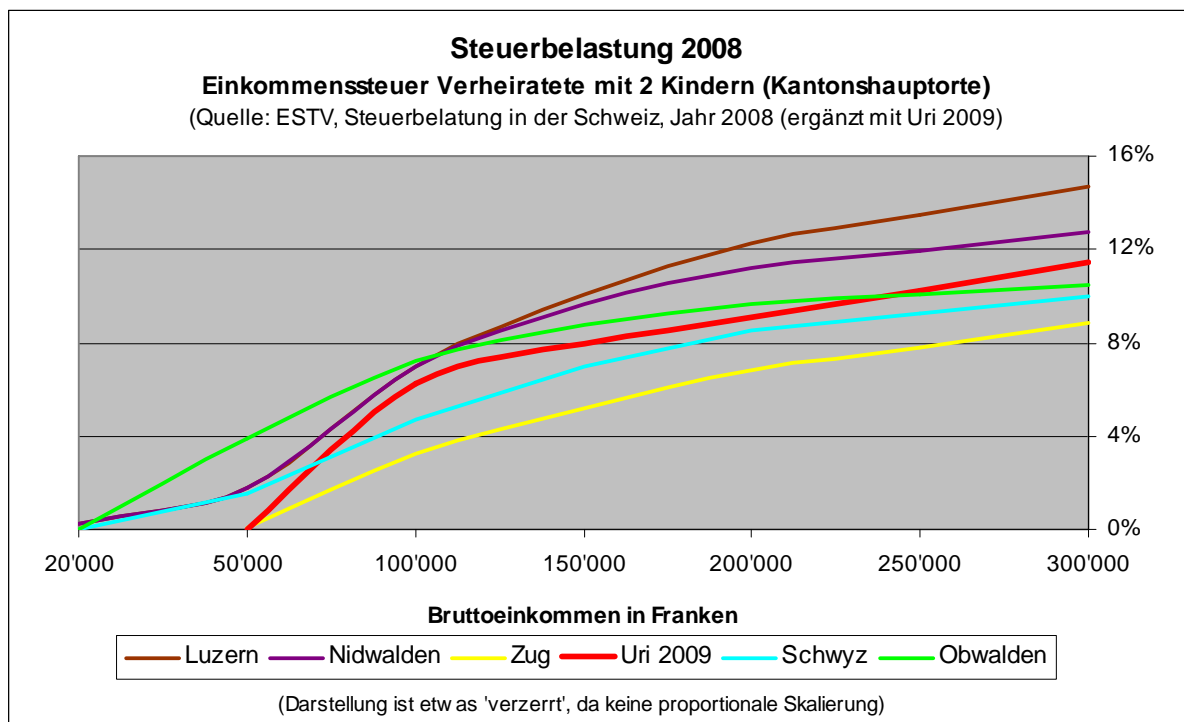
⁵ KPMG's Individual Income Tax Rate Survey 2009 vom August 2009

Steuerbelastung 2008 der Kantonshauptorte für Verheiratete (2 Kinder)*

Bruttoeinkommen	20'000	50'000	100'000	150'000	200'000	300'000
Luzern **	0.25%	1.79%	6.98%	10.09%	12.25%	14.70%
Nidwalden **	0.25%	1.79%	7.01%	9.69%	11.21%	12.74%
Zug **	0.00%	0.11%	3.23%	5.22%	6.80%	8.83%
Schwyz **	0.00%	1.54%	4.74%	7.01%	8.49%	9.96%
Obwalden **	0.00%	3.89%	7.19%	8.80%	9.65%	10.51%
Uri 2009	0.00%	0.00%	6.25%	7.94%	9.10%	11.44%

* Einkommenssteuer Verheiratete mit 2 Kindern (Belastung in Prozenten; ohne Kopfsteuer)

** Quelle: ESTV, Steuerbelastung in der Schweiz, Jahr 2008



Der Belastungsvergleich basiert auf der Anfang Mai 2009 erschienenen Steuerstatistik der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) zur Steuerperiode 2008. Um einen Vergleich mit den Nachbarkantonen herzustellen, wurde die Tabelle mit dem aktuellen linearen Steuersatz 2009 des Kantons Uri ergänzt. Die Tabelle berücksichtigt allerdings die ab 2009 in Kraft getretenen Änderungen anderer Kantone nicht.

Der nachfolgende kurze Überblick zeigt den Stand der Gesetzgebung in den Zentralschweizer Kantonen auf. Daraus wird ersichtlich, dass die anderen Kantone nicht untätig bleiben und ebenfalls Korrekturen im Tarifsysteem vornehmen:

- *Kanton Luzern*

Luzern wird per 2011 eine Tarifkorrektur für mittlere und höhere Einkommen vornehmen. Die Entlastung beträgt bis zu 10,5 Prozent.

- *Kanton Schwyz*

Schwyz wird per 2010 die kalte Progression teilweise durch Anpassung der Tarife und Abzüge ausgleichen.

- *Kanton Nidwalden*
Nidwalden entlastete die mittleren Einkommen ab 2009 um durchschnittlich 7 Prozent. Per 1. Januar 2011 ist eine Senkung des maximalen Steuertarifs von 3,0 auf 2,75 Prozent vorgesehen.
- *Kanton Obwalden*
Obwalden führte per 2008 die Flat Rate Tax ein. Der neue Tarif ist somit in der Grafik enthalten.
- *Kanton Zug*
Zug wird den Mittelstand ab 2010 um bis zu 28 Prozent entlasten. Per 1. Januar 2011 ist eine weitere Senkung des maximalen Steuertarifs vorgesehen.

Der Regierungsrat schlägt eine moderate Einkommenssteuersatzsenkung vor, indem der Steuersatz beim Kanton und den Einwohnergemeinden um je 0,1 Prozentpunkte von 7,2 Prozent auf 7,1 Prozent gesenkt wird. Die Auswirkungen sind in der nachstehenden Tabelle enthalten (UR 2011).

Steuerbelastung 2009 der Kantonshauptorte für Verheiratete (2 Kinder)*

Bruttoeinkommen	20'000	50'000	100'000	150'000	200'000	300'000
<i>Uri 2009</i>	0.00%	0.00%	6.25%	7.94%	9.10%	11.44%
Uri 2011	0.00%	0.00%	6.16%	7.83%	8.97%	11.28%

* Einkommenssteuer Verheiratete mit 2 Kindern (Belastung in Prozenten; ohne Kopfsteuer)

3.3.5 Erhöhung des Sozialabzugs beim Vermögen

Die Vermögenssteuerbelastung hängt nicht nur vom anzuwendenden Steuersatz, sondern auch von den Steuerfreibeträgen ab, welche vom steuerbaren Reinvermögen in Abzug gebracht werden können. Die nachstehende Tabelle zeigt, dass der Kanton Uri im direkten Vergleich zu den Nachbarkantonen bezüglich Steuerfreibeträge eine gute Position einnimmt. Nur der Kanton Zug kennt höhere Sozialabzüge. Mit der Steuergesetzrevision per 1.1.2010 wird der Kanton Schwyz dem Kanton Zug nachziehen.

Der Regierungsrat schlägt vor, den Sozialabzug beim Vermögen für Alleinstehende von 80'000 Franken um 10'000 Franken und für Verheiratete von 160'000 Franken um 20'000 Franken zu erhöhen, um tiefe Vermögen gezielt zu entlasten.

Sozialabzüge bei der Vermögenssteuer 2009

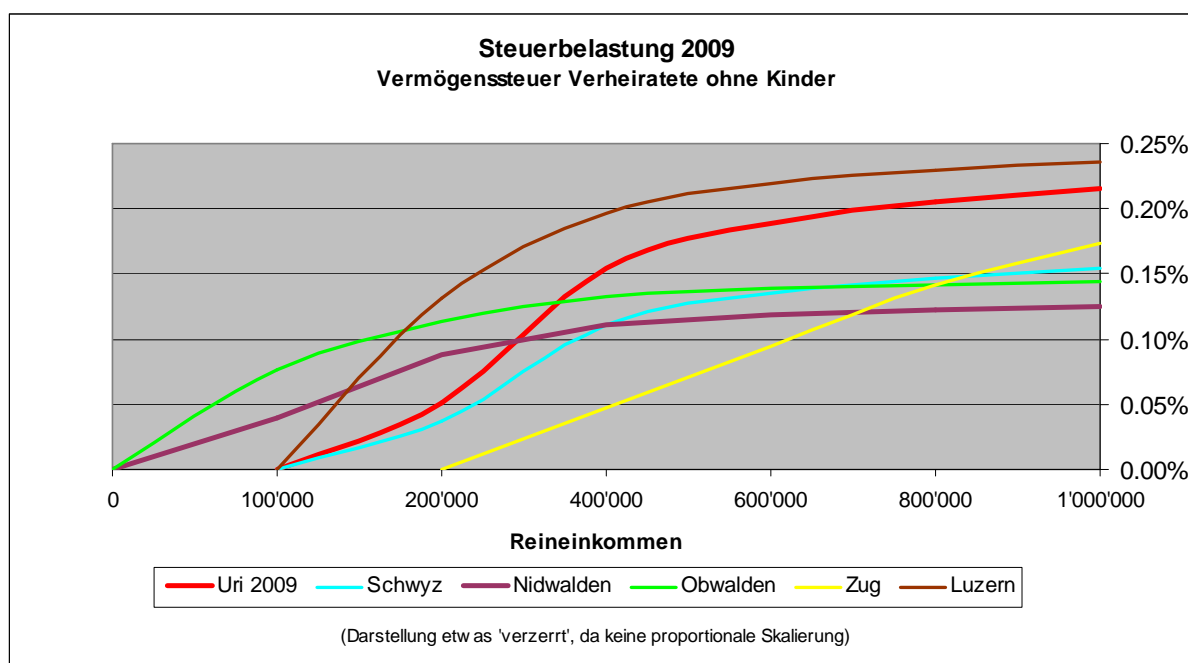
Kanton	Alleinstehende	Verheiratete	pro Kind
Zug	100'000	200'000	50'000
Schwyz*)	100'000	200'000	30'000
Luzern	50'000	100'000	10'000
Nidwalden	35'000	70'000	15'000
Obwalden	25'000	50'000	10'000
Uri 2009	80'000	160'000	20'000
Uri 2011	90'000	180'000	20'000

*) ab 1.1.2010

3.3.6 Senkung des Vermögenssteuersatzes

Die Vermögenssteuerbelastung wurde bereits mit der Steuervorlage 2008 um rund 20 bis 50 Prozent gesenkt. Ein Vergleich mit den übrigen Zentralschweizer Kantonen zeigt aber die nach wie vor relativ hohe Vermögenssteuerbelastung.

Da der Steuerwettbewerb gerade den finanzstarken steuerpflichtigen Personen die Möglichkeit bietet, ihre persönliche Steuerbelastung mit einem Wegzug zu optimieren, ist eine weitergehende materielle Entlastung bei der Vermögenssteuer der natürlichen Personen vorzunehmen. Eine erneute Senkung der Vermögenssteuer ist aufgrund von Steuerbelastungsvergleichen mit den anderen Zentralschweizer Kantonen angezeigt, wie die nachstehende Grafik veranschaulicht:



Für die erneute Senkung der Vermögenssteuer können die folgenden Hauptargumente genannt werden:

- Die Vermögenssteuer von 2.6 Promille ist im Vergleich zu den anderen Zentralschweizer Kantonen hoch und stellt damit im Wohn- und Standortwettbewerb ein Nachteil dar.
- Die Vermögenssteuer ist volkswirtschaftlich tendenziell eher schädlich, weil damit die Schuldenwirtschaft und Abhängigkeit gegenüber der Selbstverantwortung und Eigenständigkeit gefördert wird.
- Die Vermögenssteuer hatte eine wesentliche Bedeutung, als es noch keine Einkommenssteuer gab.

Gleichzeitig ist zu beachten, dass auch andere Zentralschweizer Kantone weitere Steuer-senkungen beim Vermögen vornehmen, wie der nachfolgende kurze Überblick zeigt:

- *Kanton Luzern*
Luzern führte per 1. Januar 2009 einen linearen Steuersatz von 0,75 Promille⁶ bei der Vermögenssteuer ein. Diese Änderung ist in den nachstehenden Tabellen bereits berücksichtigt. Die Steuergesetzrevision per 2011 enthält keine weiteren Massnahmen beim Vermögen.
- *Kanton Zug*
Zug hat einen progressiven Vermögenssteuertarif. Der maximale Vermögenssteuersatz wurde per 1. Januar 2009 von 3,0 Promille auf 2,0 Promille⁶ reduziert. Diese Änderung ist in der nachstehenden Tabelle bereits berücksichtigt.
- *Kantone Nidwalden/Obwalden*
Keine Informationen über Änderungen vorhanden.
- *Kanton Schwyz*
Schwyz nimmt per 1. Januar 2010 keine weitere Vermögenssteuersenkung vor.

Zudem ist zu beachten, dass die allgemeinen Neuschätzung der Grundstücke per 1. Januar 2011 zu Steuermehreinnahmen führen wird, weshalb die daraus resultierende höhere Vermögenssteuerbelastung mit einer Senkung des Vermögenssteuersatzes teilweise gemildert werden soll. In diesem Sinne schlägt der Regierungsrat vor, den Vermögenssteuersatz von aktuell 2,6 Promille auf 2,1 Promille zu senken. Danach beträgt die einfache Steuer für den Kanton und die Einwohnergemeinden je 0,9 Promille (aktuell 1,1 Promille) und für die Kirchgemeinden/Landeskirchen 0.3 Promille (aktuell 0,4 Promille). Nach dieser Senkung präsentiert sich die Situation im Vergleich zu den anderen Zentralschweizer Kantonen wie folgt:

Vermögenssteuerbelastung 2009 für Verheiratete (ohne Kinder)*

<i>steuerbares Vermögen**</i>	<i>100'000</i>	<i>200'000</i>	<i>400'000</i>	<i>600'000</i>	<i>800'000</i>	<i>1'000'000</i>
<i>Luzern</i>	0.000%	0.132%	0.197%	0.219%	0.230%	0.236%
<i>Nidwalden</i>	0.040%	0.088%	0.111%	0.119%	0.123%	0.125%
<i>Zug</i>	0.000%	0.000%	0.047%	0.094%	0.142%	0.174%
<i>Schwyz</i>	0.000%	0.037%	0.111%	0.135%	0.147%	0.155%
<i>Obwalden</i>	0.076%	0.114%	0.132%	0.139%	0.142%	0.144%
<i>Uri 2009</i>	0.000%	0.052%	0.155%	0.189%	0.206%	0.216%
<i>Uri 2011</i>	0.000%	0.021%	0.116%	0.147%	0.163%	0.172%

* Belastung des Reinvermögens durch Kantons-, Einwohnergemeinden und Landeskirchen bzw. deren Kirchgemeinden

** Erhöhung Sozialabzug um 20'000 für Verheiratete bereits berücksichtigt.

3.3.7 Jährlicher Ausgleich der kalten Progression

Der Bundesrat hat per 1. Januar 2011 die Änderung des Bundesgesetzes über den jährlichen Ausgleich der kalten Progression per 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt. Von kalter Progression wird gesprochen, wenn eine steuerpflichtige Person beim progressiven Steuertarif

⁶ ohne Berücksichtigung des Steuerfusses

in eine höhere Progressionsstufe gerät, weil ihr Einkommen aufgrund des Teuerungsausgleichs nominal gestiegen ist. Die steuerpflichtige Person hat somit eine höhere Steuerbelastung zu tragen, obwohl ihre Kaufkraft gleich geblieben ist. Der jährliche Ausgleich der kalten Progression trägt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Personen am besten Rechnung.

Im Kanton Uri wird die kalte Progression aufgrund der geltenden Gesetzgebung nach Artikel 51 StG alle vier Jahre ausgeglichen, indem die inflationsbedingte Zunahme der Steuerbelastung durch Erhöhung der Abzüge korrigiert wird. Der Regierungsrat schlägt vor, die kalte Progression in Analogie zur direkten Bundessteuer ebenfalls jährlich auszugleichen. Aus Sicht des Vollzugs besteht ein erhebliches Interesse an möglichst wenigen Abweichungen zum Gesetz der direkten Bundessteuer, damit auch die Steuererklärung einfach gehalten werden kann. Von dieser Bestimmung profitieren alle steuerpflichtigen Personen.

3.4 Besteuerung juristischer Personen

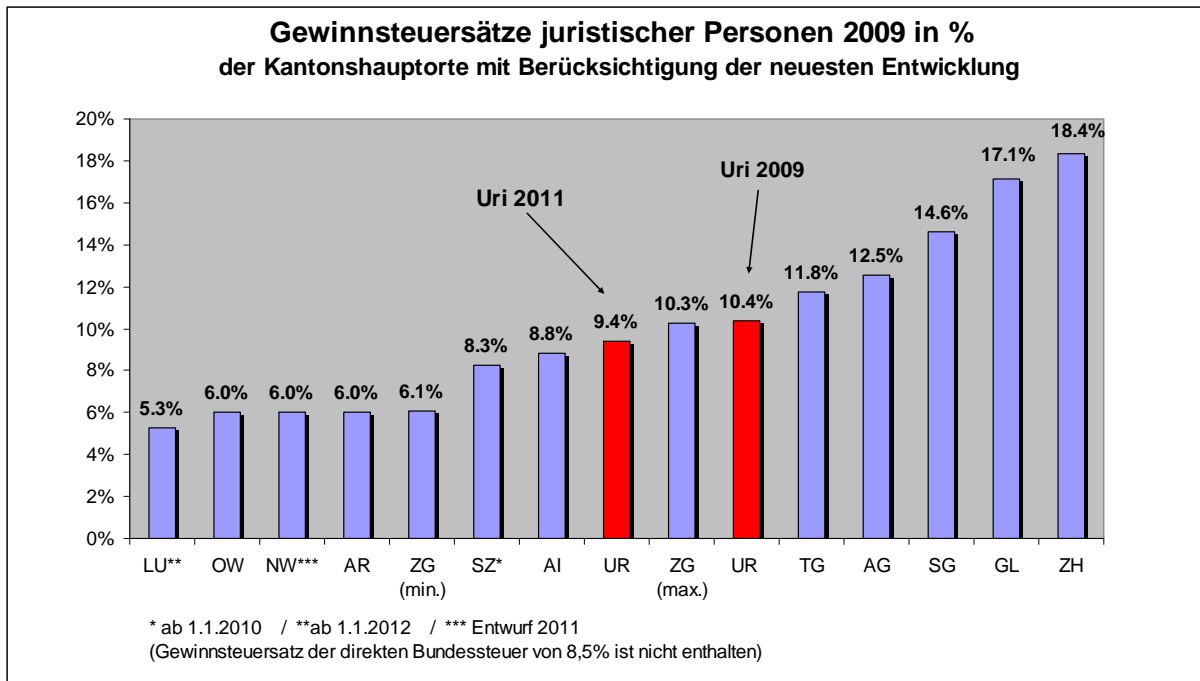
3.4.1 Senkung des Gewinnsteuersatzes

Der Kanton Uri halbierte die Gewinnsteuerbelastung per 1. Januar 2007 von 22 Prozent auf 11 Prozent (feste Steuer). In der Steuervorlage 2008 wurde der Gewinnsteuersatz auf 10,4 Prozent gesenkt. Ab 2009 handelt es sich nicht mehr um eine feste Steuer, sondern um eine einfache Steuer. Die tatsächliche Steuerlast hängt somit vom Steuerfuss der entsprechenden Sitzgemeinde und vom Steuerfuss des Kantons ab. Im Vergleich zu den anderen Zentralschweizer Kantonen ist Uri mit der aktuellen Steuerbelastung von 10,4 Prozent (einfache Steuer) ins Hintertreffen geraten. Damit der Kanton Uri die Grundsätze der Steuerstrategie einhalten kann, sind weitere materielle Entlastungen bei der Gewinnsteuer juristischer Personen vorzunehmen. Allerdings ist aus finanzpolitischen Gründen nur eine moderate Steuer-senkung angezeigt.

Der Regierungsrat schlägt eine Senkung der Gewinnsteuer von 10,4 auf 9,4 Prozent (einfache Steuer) vor. Der Gewinnsteuersatz wird beim Kanton und den Einwohnergemeinden um je 0,5 Prozentpunkte auf je 4,2 Prozent (aktuell je 4,7 Prozent) gesenkt. Der Gewinnsteuersatz der Landeskirchen bzw. deren Kirchgemeinden beträgt unverändert 1,0 Prozent.

Mit der erneuten Senkung kann die Steuerbelastung für juristische Personen im Kanton Uri den anderen Zentralschweizer Kantonen angenähert werden ohne den Steuerwettbewerb anzuheizen.

Die nachfolgende Grafik zeigt die heutige und künftige Position bei der Steuerbelastung juristischer Personen im schweizerischen Vergleich.



3.4.2 Besteuerung der Korporationen als juristische Personen

Die Korporationen Uri und Ursern entrichten gemäss Artikel 119 Absatz 1 StG dem Kanton für jedes Kalenderjahr einen Pauschalbetrag von 3 Prozent der tatsächlichen Bruttoeinnahmen. Die beiden Korporationen Uri und Ursern werden hingegen bei der direkten Bundessteuer als übrige juristische Personen besteuert und entrichten danach eine Gewinnsteuer zum Gewinnsteuersatz von 4,25 Prozent. Die Korporationen sind von der Grundstückgewinnsteuer nach wie vor befreit.

In früheren Jahren machte es Sinn, die Korporationen pauschal nach dem Umsatz zu besteuern, da infolge des hohen Kapitalsteuersatzes eine erhebliche substanzverzehrende Kapitalsteuerbelastung resultierte. Der Vorteil der bisherigen Besteuerungsmethode bestand darin, dass der gesamte Steuerertrag dem Kanton zugewiesen wurde und infolgedessen keine Steuerauscheidung mit den Einwohnergemeinden vorgenommen werden musste. Auf die Erhebung einer Kapitalsteuer wurde verzichtet.

Die pauschale Besteuerung nach dem Umsatz lässt sich in Anbetracht der vollzogenen Steuersenkungen bei den Gewinn- und Kapitalsteuern per 2007 nicht mehr sachlich begründen. Zudem trägt die geltende Besteuerungspraxis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Korporationen keine Rechnung (z.B. Verlustverrechnung). Deshalb schlägt der Regierungsrat vor, die Korporationen wie übrige juristische Personen zu besteuern. Der Steuerertrag soll – wie bisher – nur dem Kanton zustehen. Die Erhebung einer Kapitalsteuer entfällt, da der Kanton bei den juristischen Personen keine Kapitalsteuer kennt.

3.5 Quellensteuer

Mit der Einführung eines reduzierten, proportionalen Einkommenssteuersatzes bei den ordentlich besteuerten natürlichen Personen sind auch die Quellensteuersätze für die der

Quellensteuer unterliegenden Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz den ordentlichen Einkommenssteuersätzen anzupassen. Aus Gründen der Rechtsgleichheit und der Steuergerechtigkeit rechtfertigt es sich nicht, von den ordentlichen Einkommenssteuersätzen abweichende Steuersätze festzulegen, weshalb die Quellensteuersätze für Künstler, Sportler, Referenten, Verwaltungsräte, Hypothekargläubiger und Empfänger von Vorsorgeleistungen aus öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen sowie Empfänger von privatrechtlichen Vorsorgeleistungen entsprechend angepasst werden müssen. Der ordentliche Steuersatz beträgt gemäss der Steuervorlage 2010 noch 15.2 Prozent (inkl. Kirchensteuer). Die unterschiedlichen Steuerfüsse in den Gemeinden werden nicht berücksichtigt. Anlässlich der Steuervorlage 2008 sind die Steuersätze für besondere quellensteuerpflichtige Einkünfte nicht angepasst worden. Deshalb handelt es sich lediglich um den Nachvollzug des per 1. Januar 2009 eingeführten linearen Steuersatzes. Der Regierungsrat schlägt vor, diese Steuersätze im Sinne der Einfachheit und Transparenz einheitlich auf 15 Prozent festzulegen.

Quellensteuerpflichtige Personen	Steuersätze	
	<i>bisher</i>	<i>ab 2011</i>
Künstler, Sportler und Referenten	10% bis 22%	15%
Verwaltungsräte	20%	15%
Hypothekargläubiger	12%	15%
Renten aus öffentlich-rechtlichen Verhältnissen	8%	15%
Renten aus privatrechtlichen Vorsorgeverhältnissen	8%	15%

3.6 Grundstückgewinnsteuer

3.6.1 Verrechnung von Grundstückgewinnen mit Betriebsverlusten

Die Grundstückgewinnsteuer ist eine Objektsteuer und berücksichtigt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Veräusserers grundsätzlich nicht. Die Besteuerung von Gewinnen aus Grundeigentum war bis vor kurzem ausschliesslich dem Liegenschaftskanton vorbehalten. Daher musste der Liegenschaftskanton bis anhin Verluste nicht übernehmen, soweit diese am Hauptsteuerdomizil oder in anderen Kantonen angefallen waren. Diese Praxis führte zwangsläufig zu so genannten Ausscheidungsverlusten. Neu muss aufgrund bundesgerichtlicher Urteile die Verrechnung von Verlusten auch in Fällen möglich sein, in welchen die Kantone die Grundstückgewinne mit einer Sockelsteuer erfassen. Das Bundesgericht hat in seinem Entscheid vom 19.11.2004⁷ eine Änderung der Rechtsprechung vorgenommen. Ein allfälliger Geschäftsverlust, den die Unternehmung im Sitzkanton oder in weiteren Kantonen mit Betriebsstätten erleidet, ist neu auf den Grundstückgewinn anzurechnen, und zwar auch dann, wenn der Liegenschaftskanton den Wertzuwachs nicht mit der allgemeinen Einkommens- oder Gewinnsteuer, sondern mit der Grundstückgewinnsteuer erfasst. Auch das

⁷ BGE 131 I 249

Obergericht hat sich in einem kürzlich ergangenen Urteil⁸ der Rechtsprechung des Bundesgerichts angeschlossen. In diesem Sinne schlägt der Regierungsrat vor, im Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung eine entsprechende gesetzliche Bestimmung aufzunehmen, welche die Verrechnung von Betriebsverlusten mit Liegenschaftsgewinnen legifiziert.

3.6.2 Einführung eines proportionalen Steuersatzes anstelle des progressiven Tarifs

Der Kanton Uri weist im Vergleich zu den Zentralschweizer Kantonen bei tiefen Grundstücksgewinnen eine sehr tiefe Steuerbelastung auf. Hingegen ist die Grundstückgewinnsteuerbelastung bei hohen Grundstücksgewinnen und kurzen Besitzesdauern zu hoch.

Das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) räumt den Kantonen hinsichtlich der Regelung der Grundstückgewinnsteuer einen beträchtlichen Gestaltungsspielraum ein. Artikel 12 StHG bestimmt lediglich, dass eine Grundstückgewinnsteuer zu erheben ist und welche Tatbestände steuerpflichtig sind, bzw. für welche ein Steueraufschub zu gewähren ist. Hinsichtlich der kurzfristig realisierten Grundstücksgewinne sieht Artikel 12 Absatz 4 StHG vor, dass sie stärker zu besteuern sind. Was unter kurzfristig realisierten Gewinnen zu verstehen ist und auf welche Weise sie zu besteuern sind, regelt das StHG nicht und überlässt dies im Rahmen der Tarifautonomie den Kantonen.

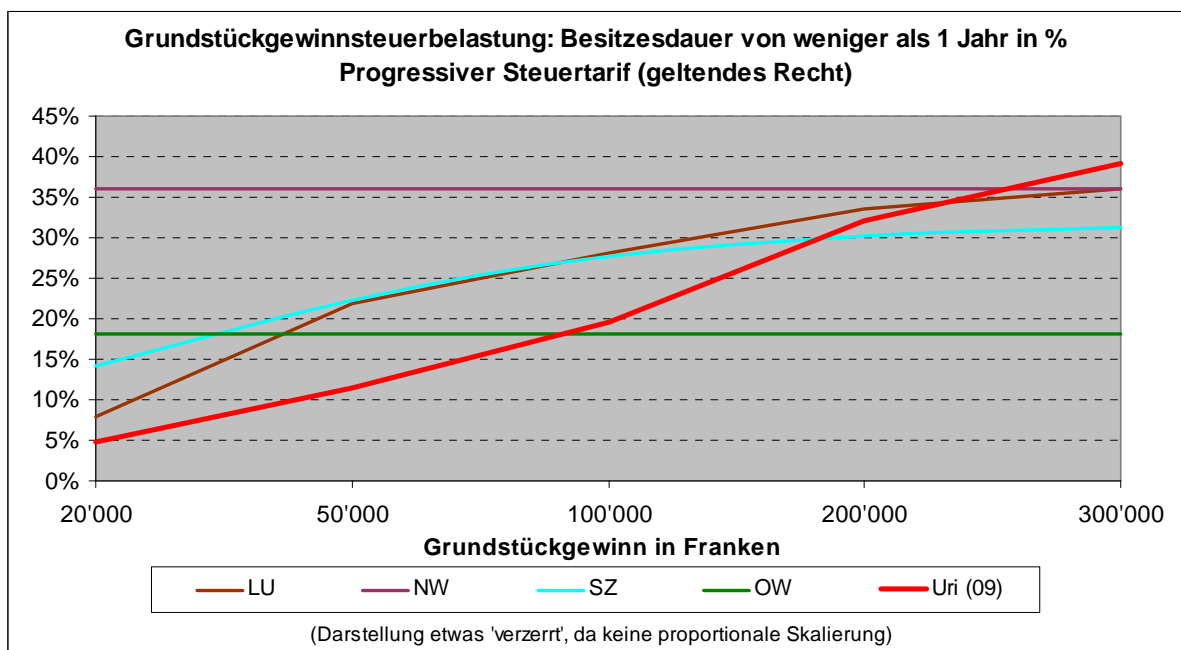
Das geltende Grundstückgewinnsteuergesetz des Kantons Uri zeichnet sich durch folgende Merkmale aus:

- Separate Besteuerung der Grundstücksgewinne mit der so genannten Grundstückgewinnsteuer (Objektsteuer) auf Veräusserungsgewinnen des Privat- und des Geschäftsvermögens von natürlichen und juristischen Personen (Monistisches Grundstückgewinnsteuersystem = Zürcher System).
- Steueraufschub für bestimmte Veräusserungstatbestände: Landumlegungen; Ersatzbeschaffung von selbstgenutztem Wohneigentum und von betriebsnotwendigen Anlageliegenschaften; Erbgang, Erbvorbezug und Schenkungen; güterrechtlich bedingte Eigentumsübertragungen unter Ehegatten und eingetragenen Partnern; Unternehmensumstrukturierungen (Umwandlung, Unternehmenszusammenschluss, etc.);
- Besteuerung der Differenz zwischen den Anlagekosten und dem Veräusserungserlös (realisierter Mehrwert);
- Abzug von bis zu 65 Prozent auf dem Steuerbetrag bei einer Besitzesdauer von mehr als 25 Jahren (Besitzesdauerabzug). Mit dem Besitzesdauerabzug wird der Geldentwertung Rechnung getragen;
- Verrechnung von Grundstücksgewinnen mit Grundstückverlusten ist nur bei Teilveräusserungen möglich (Verlustverrechnung);

⁸ OG V 08 31

- Zuschlag um bis zu 25 Prozent auf dem Steuerbetrag bei einer Besizesdauer von weniger als fünf Jahren (sog. Spekulationszuschlag).

Die nachstehende Grafik zeigt die sehr hohe Grundstückgewinnsteuerbelastung bei Gewinnen ab 200'000 Franken und kurzer Besizesdauer auf. Im Vergleich zu den Nachbarkantonen zeigt sich aber auch die zu tiefe Steuerbelastung bei Gewinnen bis zu 100'000 Franken. Der maximale Grenzsteuersatz von 44 Prozent ist umstritten und soll nach Möglichkeit gesenkt werden. Zudem hat der Landrat das Anliegen von Thomas Arnold zur Senkung des Grundstückgewinnsteuertarifs als Postulat überwiesen.



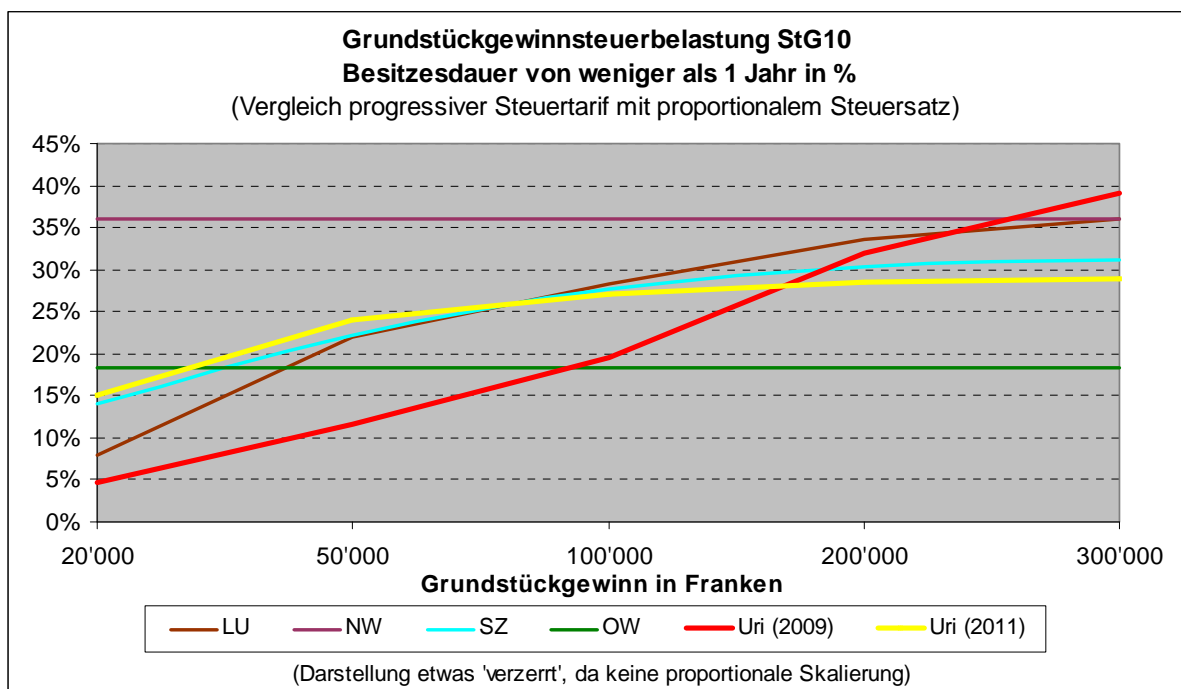
Das heutige Tarifsystern ist eher kompliziert und widerspricht dem Ziel der Einfachheit und Transparenz. Der geltende progressive Grundstückgewinnsteuertarif lässt sich nur in zwei Schritten berechnen und kann nicht auf einfache Art im Gesetz dargestellt werden. In einem ersten Schritt ist die Grundstückgewinnsteuerbelastung anhand der progressiven Steuertarif-tabelle zu errechnen. In einem zweiten Schritt ist die steuerliche Endbelastung in Abhängig-keit der Besizesdauer mittels Zu- oder Abschlägen zu berechnen.

Ein proportionaler Steuersatz kommt dem Ziel der Einfachheit und Transparenz sehr nahe, da die Spekulationszuschläge für kurze Besizesdauer bzw. die teuerungsbedingten Ab-schläge infolge langer Besizesdauer direkt in den Steuersatz eingebaut werden können. Damit lassen sich die Steuersätze mit unterschiedlichen Besizesdauern im Gesetz einfach darstellen. In der Schweiz kennen bereits die Kantone OW, NW, FR, BS, AG, TG, TI, VD und GE einen proportionalen Steuersatz, wonach der Gewinn unabhängig von seiner Höhe zum gleichen Steuersatz besteuert wird.

Schliesslich ist zu erwähnen, dass die Stimmbürger des Kantons Uri bei der Einkommens-steuer sehr deutlich für die Einführung eines Einheitssteuersatzes votiert haben. Das Urner Steuergesetz zeichnet sich durch lineare Steuersätze bei der Einkommens-, Vermögens-,

Gewinn- und Kapitalsteuer aus. Demzufolge wäre die Einführung eines proportionalen Steuersatzes auch bei der Grundstückgewinnsteuer die logische Konsequenz.

Gestützt auf diese Überlegungen schlägt der Regierungsrat vor, den bisher progressiven Steuertarif durch einen proportionalen Steuersatz zu ersetzen. Gleichzeitig wird der Steuerfreibetrag von 7'000 auf 10'000 Franken erhöht. Damit können die vorrangigen Ziele der Einfachheit und Transparenz einschliesslich der Senkung der maximalen Grundstückgewinnsteuerbelastung erreicht werden. Der proportionale Steuersatz wird so ausgestaltet, dass sich die Steuerausfälle in einem moderaten Bereich bewegen und die Steuerbelastung derjenigen des Kantons Schwyz angenähert wird. Aufgrund dieser Anpassung werden tiefe Grundstückgewinne prozentual etwas höher besteuert. Der Grund dafür ist, dass Spekulationsgewinne höher bzw. angemessener besteuert werden, was bisher eher nicht der Fall war. Die nachfolgende Grafik und Tabelle zeigt die Steuerbelastung bei einer Besitzesdauer von weniger als einem Jahr und zwar im Vergleich zu anderen Zentralschweizer Kantonen und im Vergleich zur geltenden Rechtsordnung.

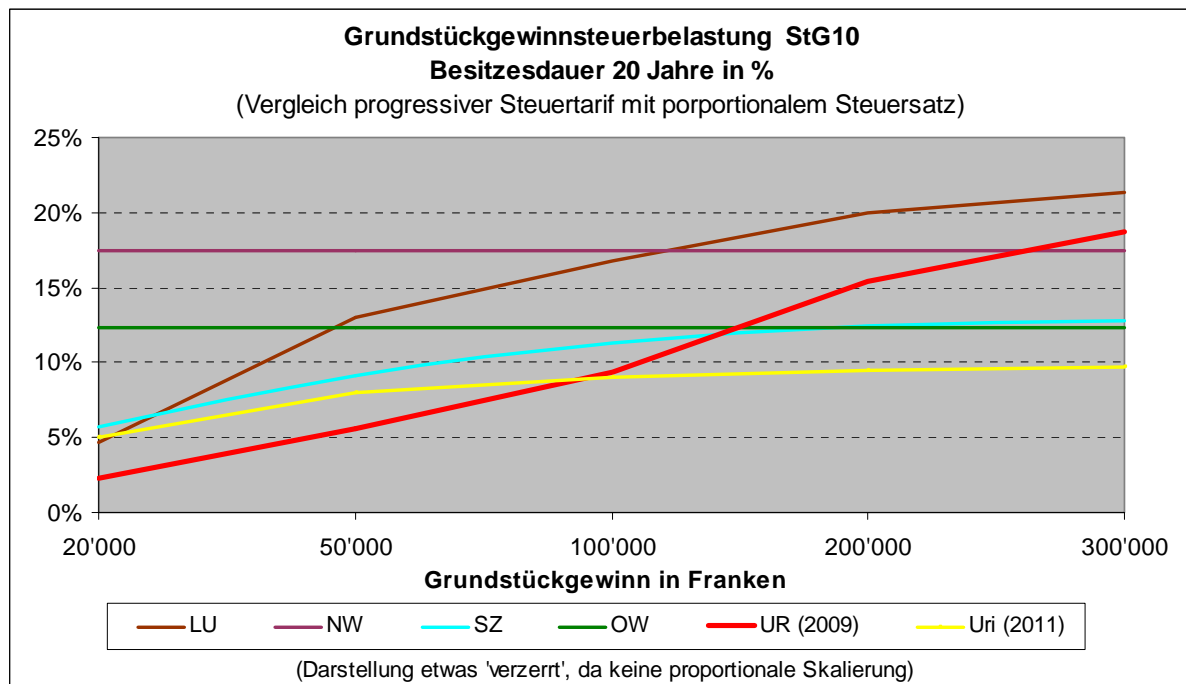


Besitzesdauer von weniger als 1 Jahr

Grundstückgewinn	20'000	50'000	100'000	200'000	300'000
Luzern	7.97%	21.93%	28.21%	33.62%	36.06%
Nidwalden	36.00%	36.00%	36.00%	36.00%	36.00%
Schwyz	14.08%	22.24%	27.62%	30.31%	31.21%
Obwalden	18.23%	18.23%	18.23%	18.23%	18.23%
Uri (2009)	4.75%	11.55%	19.50%	32.05%	39.08%
Uri (2011)	15.00%	24.00%	27.00%	28.50%	29.00%

Demgegenüber werden steuerpflichtige Personen für Grundstücke mit langer Besitzesdauer tiefer besteuert. Denn in der Regel sind über eine längere Besitzesdauer höhere Grundstückgewinne zu erzielen, die nun im Vergleich zum progressiven Tarif wesentlich moderater

besteuert werden. Nachstehend wird der Steuerbelastungsvergleich bei einer Besitzesdauer von 20 Jahren aufgezeigt.



Besitzesdauer 20 Jahre

Grundstückgewinn	20'000	50'000	100'000	200'000	300'000
Luzern	4.73%	13.01%	16.74%	19.95%	21.40%
Nidwalden	17.50%	17.50%	17.50%	17.50%	17.50%
Schwyz	5.76%	9.10%	11.30%	12.40%	12.77%
Obwalden	12.34%	12.34%	12.34%	12.34%	12.34%
Uri (2009)	2.28%	5.54%	9.36%	15.38%	18.76%
Uri (2011)	5.00%	8.00%	9.00%	9.50%	9.67%

Die im Anhang 1 enthaltene grafische Darstellung und Tabelle zeigt zusätzlich noch die Steuerbelastung bei einer Besitzesdauer von 10 Jahren und zwar im Vergleich zu anderen Zentralschweizer Kantonen und im Vergleich zur geltenden Rechtsordnung.

Abschliessend sei bemerkt, dass ein Systemwechsel vom monistischen zum dualistischen Grundstückgewinnsteuersystem ebenfalls geprüft wurde. Nachdem damit aber ein allzu grosser Steuerausfall verbunden wäre, wird zum jetzigen Zeitpunkt von einem solchen Systemwechsel abgesehen.

3.7 Erbschafts- und Schenkungssteuer

3.7.1 Steuerliche Gleichstellung von Stiefkindern mit direkten Nachkommen

Das klassische Familienbild verändert sich in der heutigen Gesellschaft infolge neuzeitlicher Entwicklungen und neuer Lebensformen zusehend. In so genannten Patchwork-Familien leben Stiefkinder mit ihrem Stiefelternteil in einer genauso engen Beziehung wie mit dem leiblichen Elternteil. Der Regierungsrat schlägt vor, die Stiefkinder in Bezug auf die Erbschafts-

und die Schenkungssteuer den direkten Nachkommen gleichzustellen, sodass Zuwendungen an die Stiefkinder von der Schenkungs- und Erbschaftssteuer befreit sind.

3.7.2 Steuerliche Gleichstellung von Konkubinats- mit Ehepaaren

Aufgrund veränderter Lebensformen sollen auch die Konkubinats- den Ehepaaren in Bezug auf die Erbschafts- und Schenkungssteuern gleichgestellt werden, soweit die Konkubinatspaare nachweislich über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ein «eheähnliches Verhältnis» führten. Der Regierungsrat schlägt vor, die Konkubinats- den Ehepaaren in Bezug auf die Erbschafts- und Schenkungssteuer gleichzustellen. Danach sind Zuwendungen und Erbanfälle zwischen Konkubinatspaaren steuerfrei.

3.7.3 Einführung eines proportionalen Steuersatzes anstelle des progressiven Tarifs

Die Steuerbelastung bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer bemisst sich im Kanton Uri grundsätzlich nach der Höhe des Vermögensanfalls anhand eines progressiven Steuertarifs und des Verwandtschaftsgrads. Die derzeitige Regelung wird noch von den meisten Kantonen angewendet. Allerdings kennen bereits heute einige Kantone einen proportionalen Steuersatz, wonach die absolute Höhe des Vermögensanfalls keine Berücksichtigung mehr findet. Es sind dies die Kantone OW, NW, AR, AI, SG, VS, NE und JU. Allerdings wird auch in diesen Kantonen der proportionale Steuersatz nach dem Verwandtschaftsgrad abgestuft.

Der Regierungsrat schlägt vor, den derzeitigen progressiven Steuertarif durch einen proportionalen Steuersatz zu ersetzen, der nach dem Verwandtschaftsgrad abgestuft ist. Gleichzeitig soll der Steuerfreibetrag von 5'000 auf 15'000 Franken erhöht werden.

Die vorgeschlagene Änderung steht auch im Einklang mit der angestrebten Einfachheit und Transparenz der Gesetzgebung. Die nachstehende Tabelle soll einen Überblick zur Steuerbelastung in Abhängigkeit zum Verwandtschaftsgrad und auch im Vergleich zu anderen Zentralschweizer Kantonen aufzeigen. Der Belastungsvergleich zeigt, dass mit Einführung des proportionalen Steuersatzes nebst den tiefen auch die hohen Zuwendungen und Erbanfälle steuerlich entlastet werden. Diese Entlastung ist im Vergleich zu den Nachbarkantonen angezeigt. Ferner ist die nach wie vor hohe Steuerbelastung für hohe Erbanfälle und Zuwendungen im Vergleich zu den Kantonen Zug und Nidwalden erkennbar.

Erbschaftssteuer (Belastungsvergleich)

<i>Erbanfälle an Geschwister</i>					<i>Erbanfälle an Neffen und Nichten</i>				
	<i>20'000</i>	<i>50'000</i>	<i>100'000</i>	<i>500'000</i>		<i>20'000</i>	<i>50'000</i>	<i>100'000</i>	<i>500'000</i>
<i>Erbschaft / Schenkung</i>									
<i>Luzern</i>	1'320	4'200	9'000	57'000	1'320	4'200	9'000	57'000	
<i>Nidwalden</i>	-	1'500	4'000	24'000	-	1'500	4'000	24'000	
<i>Zug</i>	800	2'040	4'320	28'360	1'200	3'060	6'480	42'540	
<i>Schwyz</i>	-	-	-	-	-	-	-	-	
<i>Obwalden</i>	-	-	-	-	2'000	5'000	10'000	50'000	
<i>Uri (2009)</i>	1'000	3'000	7'000	50'000	1'500	4'500	10'500	75'000	
Uri (2011)	400	2'800	6'800	38'800	600	4'200	10'200	58'200	

Quelle: ESTV, Steuermäppchen (Erbschafts- und Schenkungssteuern Februar 2009)

Erbschaftssteuer (Belastungsvergleich)

<i>Erbanfälle an Onkel und Tanten</i>					<i>Erbanfälle an Nichtverwandte</i>			
<i>Erbschaft/ Schenkung</i>	<i>20'000</i>	<i>50'000</i>	<i>100'000</i>	<i>500'000</i>	<i>20'000</i>	<i>50'000</i>	<i>100'000</i>	<i>500'000</i>
<i>Luzern</i>	<i>3'300</i>	<i>10'500</i>	<i>22'500</i>	<i>142'500</i>	<i>4'400</i>	<i>14'000</i>	<i>30'000</i>	<i>190'000</i>
<i>Nidwalden</i>	<i>-</i>	<i>3'000</i>	<i>8'000</i>	<i>48'000</i>	<i>-</i>	<i>4'500</i>	<i>12'000</i>	<i>72'000</i>
<i>Zug</i>	<i>1'200</i>	<i>3'060</i>	<i>6'480</i>	<i>42'540</i>	<i>2'000</i>	<i>5'100</i>	<i>10'800</i>	<i>70'900</i>
<i>Schwyz</i>	<i>-</i>	<i>-</i>	<i>-</i>	<i>-</i>	<i>-</i>	<i>-</i>	<i>-</i>	<i>-</i>
<i>Obwalden</i>	<i>2'000</i>	<i>5'000</i>	<i>10'000</i>	<i>50'000</i>	<i>4'000</i>	<i>10'000</i>	<i>20'000</i>	<i>100'000</i>
<i>Uri (2009)</i>	<i>1'500</i>	<i>4'500</i>	<i>10'500</i>	<i>75'000</i>	<i>3'000</i>	<i>9'000</i>	<i>21'000</i>	<i>150'000</i>
Uri (2011)	600	4'200	10'200	58'200	1'200	8'400	20'400	116'400

Quelle: ESTV, Steuermäppchen (Erbschafts- und Schenkungssteuern Februar 2009)

3.8 Anschlussgesetzgebung an Bundesrecht

3.8.1 Bundesgesetze zum Bundesgericht und zum Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesgesetz über das Bundesgericht und das Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Die Totalrevision der Bundesrechtspflege führte unter anderem zu einer Neuorganisation der Eidgenössischen Gerichte und zu einer Neuregelung der Rechtsmittelwege, die zu diesen Gerichten führen. Anstelle der bisherigen Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten und anstelle der strafrechtlichen Nichtigkeitsbeschwerde ist die Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht getreten. Daraus ergibt sich redaktioneller Anpassungsbedarf in verschiedenen Bestimmungen des Steuergesetzes.

3.8.2 Bundesgesetz zu den kollektiven Kapitalanlagen

Das Bundesgesetz über kollektive Kapitalanlagen ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten und löst das Anlagefondsgesetz ab. Das Kollektivanlagengesetz bezweckt namentlich die Wiederherstellung der Vereinbarkeit der schweizerischen Anlagefondsgesetzgebung mit der Regelung der Europäischen Union und die Schaffung einer umfassenden Gesetzgebung über die kollektiven Kapitalanlagen. Mit dem kollektiven Kapitalanlagengesetz wird auch die steuerliche Behandlung der kollektiven Kapitalanlagen neu geregelt. Das Bundesrecht geht dabei vom Grundsatz aus, dass mit Ausnahme der kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz und der Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF) sämtliche Formen der kollektiven Kapitalanlagen transparent sind. Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF) werden hingegen als Gesellschaften besteuert. Anleger haben die Dividenden als Einkommen und die Aktien als Vermögen zu versteuern. Kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz werden für diesen Grundbesitz – wie bisher – selbstständig besteuert. Im Steuergesetz sind die entsprechenden Artikel den neuen Bestimmungen des Bundesrechts anzupassen.

3.8.3 Bundesgesetz zum Nachsteuer- und Strafsteuerverfahren

Das Bundesgesetz über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten und sieht vor, den steuerpflichtigen Personen ein faires Strafverfahren bei Steuerhinterziehung entsprechend Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zu gewährleisten. Im Bundesrecht wurde das Recht auf Aussage- und Mitwirkungsverweigerung im Steuerhinterziehungsverfahren ausdrücklich verankert. Wenn bei Einleitung des Nachsteuerverfahrens ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung weder eingeleitet wird, noch hängig ist, noch von vornherein ausgeschlossen werden kann, wird die steuerpflichtige Person neu auf die Möglichkeit der späteren Einleitung eines solchen Strafverfahrens aufmerksam gemacht. Die Kantone haben ihre Gesetzgebung innert zweier Jahre nach Inkrafttreten anzupassen. Nach Ablauf dieser Frist finden die entsprechenden Bestimmungen des StHG direkt Anwendung, wenn ihnen das kantonale Recht widerspricht.

3.8.4 Bundesgesetz zum Gaststaatgesetz

Das Bundesgesetz über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Die Schweiz gewährt – wie andere Staaten auch - ausländischen Vertretungen sowie internationalen Organisationen und Konferenzen, denen sie auf ihrem Hoheitsgebiet Gastrecht gibt, Vorrechte und Immunitäten. Das Gaststaatgesetz gewährt den internationalen Gremien und den in offizieller Eigenschaft tätigen Personen Steuerbefreiungen. Der Anpassungsbedarf im kantonalen Steuergesetz ist vorwiegend redaktioneller Art.

3.8.5 Bundesgesetz zur dringenden Anpassung bei der Unternehmensbesteuerung

Das Bundesgesetz über die Unternehmenssteuerreform II ist an der Volksabstimmung vom 28. Februar 2008 angenommen und per 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Das Gesetz soll vor allem für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auf Stufe Bund und Kantone verbessern. Die Kantone haben Zeit, die im Steuerharmonisierungsgesetz vorgesehenen Anpassungen innert zwei Jahren im kantonalen Recht vorzunehmen. Da verschiedene Regelungen des Bundesrechts eng mit den kantonalen Bestimmungen zusammenhängen, treten bestimmte Regelungen erst per 1. Januar 2011 in Kraft. Damit soll im Sinne einer Vereinfachung die gleichzeitige Anwendung des kantonalen Rechts und des Bundessteuerrechts sichergestellt werden.

Die bereits per 1. Januar 2009 in Kraft getretenen neuen Bestimmungen im DBG und StHG sind bereits in der Steuervorlage 2008 ins kantonale Gesetz überführt worden. Somit geht es lediglich noch um die Gesetzesänderungen, welche per 1. Januar 2011 in Kraft treten und weitere Massnahmen zur Entlastung von Personenunternehmungen beinhalten. Diese neu-

en Bestimmungen müssen ins kantonale Steuergesetz übernommen werden. Im Wesentlichen geht es um:

- den Besteuerungszeitpunkt bei Verpachtung;
- den Aufschub der Besteuerung stiller Reserven bei Erbteilung;
- die Entlastung der Liquidationsgewinne im Umfang, in dem bestehende Vorsorgelücken bei der beruflichen Vorsorge gedeckt werden können und
- die separate Besteuerung des Liquidationsgewinnes vom übrigen Einkommen.

Die Verpachtung eines Betriebs gilt erst dann als Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit mit entsprechenden Steuerfolgen, wenn der Unternehmer dies beantragt.

Die Erben, welche nicht an der Weiterführung einer Personenunternehmung interessiert sind, können einen Aufschub der Besteuerung bis zur späteren Realisierung verlangen. Die Besteuerung greift somit erst dann, wenn bei der Veräusserung ein entsprechender Liquiditätszufluss entsteht. Schliesslich sollen die Liquidationsgewinne infolge Betriebsaufgabe und Liquidation von Personenunternehmen losgelöst und separat vom übrigen Einkommen zum günstigen Steuersatz für Kapitalleistungen aus Vorsorge besteuert werden. Die Bestimmungen zur Unternehmenssteuerreform II sind bis am 1. Januar 2011 ins kantonale Recht zu übernehmen.

3.8.6 Bundesgesetz zur Nachbesteuerung in Erbfällen und straflosen Selbstanzeige

Das Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige wurde nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist durch den Bundesrat per 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt. Danach kommen die Erben bei einer Steuerhinterziehung des Erblassers in den Genuss der vereinfachten Erbenachbesteuerung. In diesen Fällen wird die Nachsteuer inklusive Verzugszins nur für die letzten drei Jahre vor dem Todesjahr des Erblassers eingefordert. Das vereinfachte Verfahren kommt jedoch nur zur Anwendung, wenn die Erben ihre Mitwirkungspflicht erfüllen (insbesondere bei der Errichtung eines vollständigen und genauen Nachlassinventars) und die Steuerbehörde noch keine Kenntnis von der Hinterziehung hatte.

Zusätzlich wird die so genannte straflose Selbstanzeige eingeführt. Diese soll als Ausdruck von Reue durch den Steuerhinterziehenden einmal im Leben möglich sein. Auf die Erhebung einer Busse wird verzichtet, wenn der Steuerhinterziehende seine Verfehlung selbst anzeigt. Dann werden lediglich die ordentliche Nachsteuer und der Verzugszins für höchstens zehn Jahre erhoben.

Obwohl das StHG keine Anpassungsfrist für die Kantone vorsieht, finden diese mildereren Bestimmungen des StHG's ab deren Inkraftsetzung per 1. Januar 2010 unmittelbar Anwendung.

3.8.7 Bundesgesetz zur Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften

Das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften wird auf 1. Januar 2010 in Kraft treten. Nach geltendem Recht stellen die Instandstellungskosten einer stark vernachlässigten Liegenschaft in den ersten fünf Jahren nach dem Erwerb keine abzugsfähigen Unterhaltskosten dar. Sie werden als anschaffungsnaher Aufwand qualifiziert, der den Wert des Eigentums im Vergleich zum Erwerbszeitpunkt vermehrt (so genannte «Dumont-Praxis»). Diese «Dumont-Praxis» soll mit dem neuen Bundesgesetz abgeschafft werden. Folglich entfällt für alle Liegenschaften die bisher geltende Fünf-Jahres-Klausel und damit sind werterhaltende Instandstellungskosten unmittelbar nach dem Erwerb abzugsfähig.

Die Kantone sind nach der Übergangsbestimmung im StHG verpflichtet, diese Gesetzesbestimmung bis spätestens zum Beginn des Jahres 2012 ins kantonale Recht zu übernehmen.

3.8.8 Bundesgesetz zur Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien

Das Bundesgesetz über die Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien wird nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist durch den Bundesrat voraussichtlich per 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt. Das Bundesgesetz sieht vor, dass natürliche Personen Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien als allgemeinen Abzug vom steuerbaren Einkommen in Abzug bringen können. Bei der direkten Bundessteuer ist der Abzug auf 10'000 Franken beschränkt. Die Kantone sind im Rahmen ihrer Tarifautonomie frei, die Höhe des Abzugs festzulegen. Sie sind jedoch aufgrund des StHG verpflichtet, das Bundesrecht innert zweier Jahre zu übernehmen. Nach Ablauf dieser Frist finden die entsprechenden Bestimmungen des StHG direkt Anwendung, wobei die Abzüge nach DBG gelten.

Der Regierungsrat schlägt vor, kantonale die Abzugsfähigkeit der Zuwendung – analog des Bundesrechts – auf maximal 10'000 Franken festzulegen.

3.8.9 Bundesgesetz zur Entlastung von Familien mit Kindern

Das Bundesgesetz über die Entlastung von Familien mit Kindern wurde vom Bundesrat per 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt. Die Änderung des Bundesrechts bewirkt eine Entlastung von Familien mit Kindern. Bei der direkten Bundessteuer wird neu ein Elterntarif eingeführt, wonach der Steuerbetrag für jedes Kind um 250 Franken reduziert wird. Ausserdem können Familien und Alleinerziehende mit fremdbetreuten Kindern bei der direkten Bundessteuer die Kosten für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat, jedoch höchstens 10'000 Franken pro Kind vom steuerbaren Einkommen in Abzug bringen.

Die Kantone sind aufgrund des StHG verpflichtet, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat, einen Abzug einzuführen. Der Kanton Uri hat be-

reits mit der Steuervorlage 2006 einen gleich lautenden Abzug für die Fremdbetreuung von Kindern bis zum 12. Altersjahr eingeführt. Der Abzug war auf 8'000 Franken pro Kind begrenzt. Die betragsmässige Begrenzung wurde mit der Steuervorlage 2008 aufgehoben. Da im StHG eine Altersbegrenzung von 14 Jahren vorgesehen ist, muss das kantonale Recht entsprechend angepasst werden, was einer Ausdehnung der Altersbegrenzung von 12 auf 14 Jahre entspricht. Der Regierungsrat will in Abweichung zum Gesetz über die direkte Bundessteuer weiterhin auf eine betragsmässige Begrenzung verzichten.

4 FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die nachstehende Tabelle veranschaulicht zusammenfassend die finanziellen Auswirkungen der beantragten Steuervorlage 2010 für den Kanton, die Einwohnergemeinden und die Landeskirchen bzw. deren Kirchgemeinden.

Steuerausfallberechnungen

Natürliche Personen	Kanton	Gemeinden	Kirchen	Total
	CHF	CHF	CHF	CHF
Senkung Einkommenssteuersatz von 15.4% auf 15.2%	-735'000	-735'000	-	-1'470'000
Erhöhung Eigenmietwertabzug	-638'000	-638'000	-89'000	-1'365'000
Senkung des Vermögenssteuersatzes	-741'000	-759'000	-405'000	-1'905'000
Erhöhung Sozialabzug beim Vermögen	-121'000	-125'000	-46'000	-292'000
Anpassung wirtschaftlicher Doppelbelastung **	200'000	200'000	30'000	430'000
Steuerliche Gleichstellung Konkubinats- mit Ehepaaren **	80'000	80'000	10'000	170'000
Anschlussgesetzgebung an Bundesrecht **	-200'000	-200'000	-30'000	-430'000
Anpassung Quellensteuertarife	-	-	-	-
Total	-2'155'000	-2'177'000	-530'000	-4'862'000

Juristische Personen	Kanton	Gemeinden	Kirchen	Total
	CHF	CHF	CHF	CHF
Senkung des Gewinnsteuertarifs	-595'000	-523'000	-	-1'118'000
Besteuerung von Korporationen als juristische Personen	-150'000	-	-	-150'000
Total	-745'000	-523'000	-	-1'268'000

Grundstückgewinn-, Erbschafts- + Schenkungssteuer	Kanton	Gemeinden	Kirchen	Total
	CHF	CHF	CHF	CHF
Senkung Grundstückgewinnsteuertarif	-240'000	-160'000	-	-400'000
Gleichstellung von Stiefkindern mit Nachkommen **)	-20'000	-10'000	-	-30'000
Gleichstellung Konkubinats mit Ehepaaren **)	-20'000	-10'000	-	-30'000
Total	-280'000	-180'000	-	-460'000

**) Schätzung

Zusammenfassung	Kanton	Gemeinden	Kirchen	Total
	<i>CHF</i>	<i>CHF</i>	<i>CHF</i>	<i>CHF</i>
Total natürliche Personen	-2'155'000	-2'177'000	-530'000	-4'862'000
Total juristische Personen	-745'000	-523'000	-	-1'268'000
Total Grundstückgewinnsteuer	-240'000	-160'000	-	-400'000
Total Erbschaftssteuer	-40'000	-20'000	-	-60'000
Steuerausfall	-3'180'000	-2'880'000	-530'000	-6'590'000

Steuerertragsausfall ab 2011	Kanton	Gemeinden	Kirchen	Total
	<i>CHF</i>	<i>CHF</i>	<i>CHF</i>	<i>CHF</i>
Steuerertragsausfall: Steuervorlage 2010	-3'180'000	-2'880'000	-530'000	-6'590'000
Steuermehrertrag: allgemeine Neuschätzung	1'650'000	1'670'000	530'000	3'850'000
Total	-1'530'000	-1'210'000	-	-2'740'000

Die detaillierten Berechnungen zu den Steuerausfällen sind in den Anhängen 2 und 3 enthalten. Die detaillierten Berechnungen zu den Mehreinnahmen infolge Neuschätzung der Grundstücke sind im Anhang 4 enthalten.

5 FINANZIERBARKEIT

5.1 Kanton

Der Finanzplan 2010 bis 2013 zeigt gegenüber dem Finanzplan 2009 bis 2012 ein besseres Bild. Zwar sind die Resultate der Laufenden Rechnung angesichts der tiefen aber steigenden Abschreibungen tendenziell negativ. Sie sind aber verantwortbar, weil damit notwendige Aufgaben zugunsten der Entwicklung Uris finanziert werden. Die Nettoinvestitionen bewegen sich auf einem sehr hohen Niveau von durchschnittlich rund Fr. 31.5 Mio. über die Planperiode 2010 bis 2013. Daraus resultieren Finanzierungsfehlbeträge, die zu einem Anstieg der Nettolast um Fr. 40.9 Mio. von minus Fr. 7.6 Mio. Ende 2009 auf Fr. 33.3 Mio. Ende 2013 führen.

Für die vorliegende Steuervorlage 2010 wurde im Finanzplan in den Jahren 2011 bis 2013 ein jährlicher Ausfall von Fr. 3.0 Mio. berücksichtigt. Ein Steuerausfall in diesem Umfang wird als Obergrenze betrachtet. Ein höherer Ausfall müsste aus heutiger Sicht durch Einsparungen auf der Ausgabenseite oder durch Mehrerträge andernorts kompensiert werden können. Die nachstehende Tabelle zeigt die wichtigsten Kennzahlen des Finanzplans 2010 bis 2013:

Zielwert-Statistik zum Finanzleitbild

Werte in Mio. Franken

Grund-satz	Indikator	R2008	E2009	E2010	P2011	P2012	P2013	Durch-schnitt (6 Jahre)	Zielwert
1	Ergebnis Laufende Rechnung	25.9	2.4	12.3	4.0	-0.5	-3.2	6.8	0
2	Selbstfinanzierungsgrad	188.5%	51.0%	78.3%	55.0%	71.6%	66.1%	88.2%	mind. 80%
3	Nettolast in % von A	-18.7%	-8.2%	-0.4%	16.3%	23.2%	31.7%		max. 100%
	(+) Nettolast/(-) Nettovermögen	-22.2	-7.6	-0.4	16.5	23.9	33.3		
	(A) Steuern u. Wasserzinsen	118.7	92.8	101.3	101.0	103.0	105.0		
	<i>Anteil Steuern</i>	<i>101.3</i>	<i>75.4</i>	<i>77.8</i>	<i>77.8</i>	<i>79.8</i>	<i>81.8</i>		
	<i>Anteil Wasserzinsen</i>	<i>17.4</i>	<i>17.4</i>	<i>23.5</i>	<i>23.2</i>	<i>23.2</i>	<i>23.2</i>		

■ Zielwert erreicht

■ Zielwert nicht erreicht

Sämtliche Zielwerte sind mit den vorliegenden Planzahlen eingehalten. Dies ist allerdings nur möglich, weil das ausserordentlich gute Rechnungsjahr 2008 in die Durchschnittsberechnung miteinbezogen wird.

5.3 Einwohnergemeinden

Die Einwohnergemeinden erzielen infolge der allgemeinen Neuschätzung ab 2011 einen jährlichen Steuermehrertrag von 1.67 Mio. Franken. Die erwarteten Steuerausfälle aufgrund der Steuervorlage 2010 betragen für die Einwohnergemeinden ab 2011 jährlich rund 2.88 Mio. Franken. Der zu erwartende Steuerausfall von 1.21 Mio. Franken ist in Anbetracht der positiven Rechnungsabschlüsse 2008 (rund 10 Mio. Franken besser als budgetiert) somit auch für die allermeisten Urner Gemeinden in der Regel ohne Steuerfussanpassungen verkraftbar. Allerdings werden die Gemeinden ab 2011 wegen der Pflegefinanzierung insgesamt mit zirka 5.2 Mio. Franken belastet.

5.4 Landeskirchen und deren Kirchgemeinden

Die Landeskirchen und deren Kirchgemeinden erzielen infolge der allgemeinen Neuschätzung der Grundstücke ab 2011 einen jährlichen Steuermehrertrag von 0.53 Mio. Franken. Die erwarteten Steuerausfälle aufgrund der Steuervorlage 2010 betragen ab 2011 jährlich ebenfalls rund 0.53 Mio. Franken. Damit führt die Steuervorlage 2010 für die Landeskirchen weder zu Steuermehreinnahmen noch zu Steuerertragsausfällen.

6 Zeitplan

Aufgabe	Termin
Eröffnung Vernehmlassungsverfahren	10. Dez. 2009
Ende Vernehmlassung	28. Feb. 2010
Auswertung der Vernehmlassungen	März / April
Verabschiedung Vorlage im RR	20. April 2010
Behandlung Vorlage in FIKO	Mai 2010
Verabschiedung Vorlage im LR	16. Juni 2010
Volksabstimmung	im Herbst 2010
Inkrafttreten	01. Jan. 2011

7 Anhang

Anhang 1: Grundstückgewinnsteuerbelastung

Anhang 2: Steuerausfallberechnungen: Kanton und Gemeinden

Anhang 3: Steuerausfallberechnungen: Landeskirchen

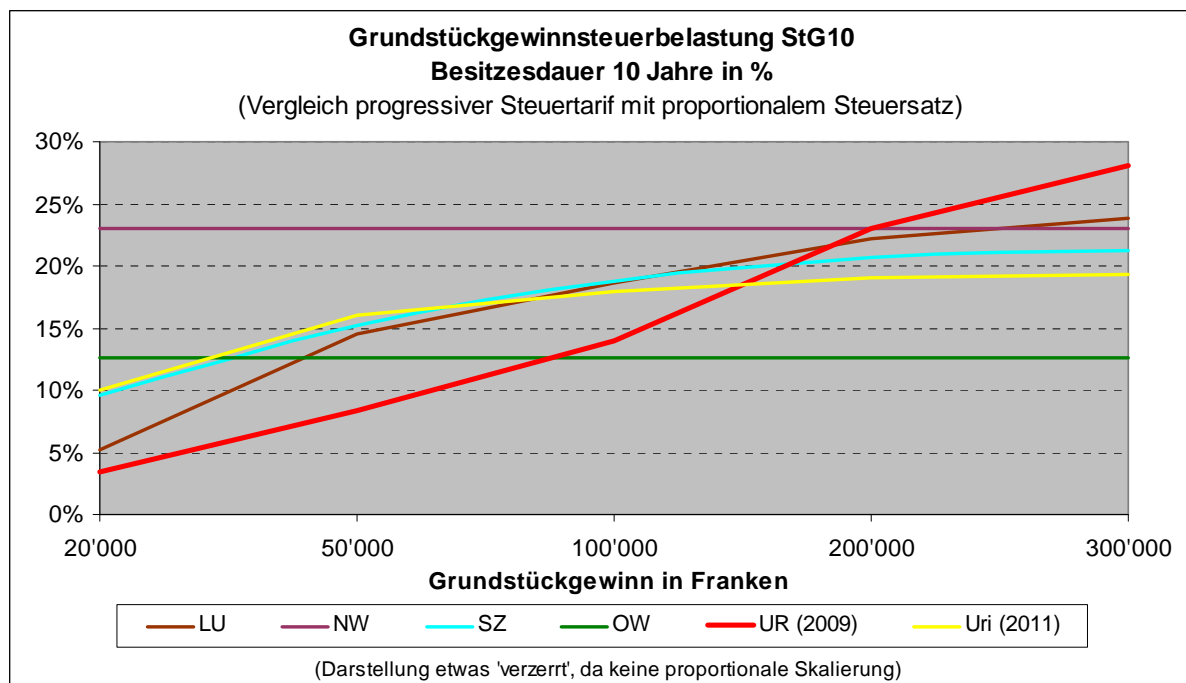
Anhang 4: Mehreinnahmen aufgrund von Neuschätzung der Grundstücke

Anhang 5: Glossar

Anhang 1: Grundstücksgewinnsteuerbelastung

Besitzesdauer 10 Jahre

Grundstücksgewinn	20'000	50'000	100'000	200'000	300'000
Luzern	5.26%	14.47%	18.62%	22.19%	23.80%
Nidwalden	23.00%	23.00%	23.00%	23.00%	23.00%
Schwyz	9.60%	15.16%	18.83%	20.67%	21.28%
Obwalden	12.62%	12.62%	12.62%	12.62%	12.62%
Uri (2009)	3.42%	8.32%	14.04%	23.08%	28.14%
Uri (2011)	10.00%	16.00%	18.00%	19.00%	19.33%



Anhang 2: Steuerausfallberechnungen: Kanton und Gemeinden

Steuerausfälle										Total
	Senkung Steuersatz Vermögen	Erhöhung Sozialabzug Vermögen	Senkung Steuersatz Einkommen	Erhöhung Abzug Eigenmietwert	Anpassung wirtschaftliche Doppelbelastung	Gleichstellung Konkubinats mit Ehepaaren	Anschluss- gesetzgebung an Bundesrecht	Juristische Personen	Grundstückgewinn-, Erbschafts- und Schenkungssteuer	
	CHF	CHF	CHF**	CHF**	CHF****	CHF****	CHF****	CHF	CHF****	CHF
Kanton	-741'000	-121'000	-735'000	-638'000	200'000	80'000	-200'000	-745'000	-280'000	-3'180'000
Gemeinden					200'000	80'000	-200'000		-180'000	-100'000
Altdorf	-220'100	-26'100	-222'300	-162'700	0	0	0	-215'600	0	-846'800
Andermatt	-43'100	-6'100	-37'000	-22'900	0	0	0	-7'800	0	-116'900
Attinghausen	-25'200	-5'400	-27'000	-30'500	0	0	0	-8'400	0	-96'500
Bauen	-9'500	-1'100	-4'000	-4'000	0	0	0	-2'300	0	-20'900
Bürglen	-78'100	-14'600	-74'100	-71'600	0	0	0	-22'000	0	-260'400
Erstfeld	-79'600	-15'100	-88'200	-54'700	0	0	0	-34'000	0	-271'600
Flüelen	-48'200	-5'800	-38'400	-39'600	0	0	0	-12'900	0	-144'900
Göschenen	-6'700	-1'600	-9'000	-4'300	0	0	0	-41'200	0	-62'800
Gurtellen	-10'300	-2'700	-9'000	-9'200	0	0	0	-12'700	0	-43'900
Hospental	-3'800	-800	-4'000	-4'100	0	0	0	-800	0	-13'500
Isenthal	-9'500	-2'400	-6'000	-3'900	0	0	0	-1'700	0	-23'500
Realp	-2'400	-600	-3'000	-3'600	0	0	0	-2'300	0	-11'900
Schattdorf	-88'900	-15'900	-99'000	-121'500	0	0	0	-51'500	0	-376'800
Seedorf	-30'000	-5'200	-31'000	-37'700	0	0	0	-11'200	0	-115'100
Seelisberg	-24'400	-3'300	-14'000	-10'100	0	0	0	-3'200	0	-55'000
Silenen	-29'900	-8'000	-34'000	-30'300	0	0	0	-56'200	0	-158'400
Sisikon	-9'000	-1'200	-7'000	-4'900	0	0	0	-1'900	0	-24'000
Spiringen	-14'900	-4'300	-10'000	-8'600	0	0	0	-3'300	0	-41'100
Unterschächen	-10'700	-2'900	-8'000	-8'000	0	0	0	-2'400	0	-32'000
Wassen	-14'700	-1'900	-10'000	-5'800	0	0	0	-31'600	0	-64'000
Gemeinden	-759'000	-125'000	-735'000	-638'000	200'000	80'000	-200'000	-523'000	-180'000	-2'880'000

** Schätzung

**** Schätzung: kann nicht auf einzelne Einwohnergemeinden aufgeteilt werden

Anhang 3: Steuerausfallberechnungen: Landeskirchen

Steuerausfälle										Total
	Senkung Steuersatz Vermögen	Erhöhung Sozialabzug Vermögen	Senkung Steuersatz Einkommen	Erhöhung Abzug Eigenmietwert	Anpassung wirtschaftliche Doppelbelastung	Gleichstellung Konkubinats mit Ehepaaren	Anschluss- gesetzgebung an Bundesrecht	Juristische Personen	Grundstückgewinn-, Erbschafts- und Schenkungssteuer	
	CHF	CHF	CHF**	CHF**	CHF****	CHF****	CHF****	CHF	CHF****	CHF
Landeskirchen bzw. deren Kirchgemeinden					30'000	10'000	-30'000			10'000
Altdorf	-105'100	-8'200	0	-22'800	0	0	0	0	0	-136'100
Andermatt	-23'600	-2'200	0	-3'200	0	0	0	0	0	-29'000
Attinghausen	-15'700	-2'400	0	-4'200	0	0	0	0	0	-22'300
Bauen	-3'900	-300	0	-600	0	0	0	0	0	-4'800
Bürglen	-43'500	-5'500	0	-9'900	0	0	0	0	0	-58'900
Erstfeld	-43'500	-5'700	0	-7'600	0	0	0	0	0	-56'800
Flüelen	-26'100	-2'300	0	-5'500	0	0	0	0	0	-33'900
Göschenen	-3'700	-600	0	-600	0	0	0	0	0	-4'900
Gurtellen Dorf	-2'400	-500	0	-1'300	0	0	0	0	0	-4'200
Gurt. Wyler	-1'600	-300	0		0	0	0	0	0	-1'900
Hospental	-3'300	-400	0	-600	0	0	0	0	0	-4'300
Isenthal	-7'200	-1'200	0	-500	0	0	0	0	0	-8'900
Realp	-1'200	-200	0	-500	0	0	0	0	0	-1'900
Schattdorf	-45'100	-5'300	0	-17'100	0	0	0	0	0	-67'500
Seedorf	-14'500	-1'700	0	-5'200	0	0	0	0	0	-21'400
Seelisberg	-14'100	-1'300	0	-1'400	0	0	0	0	0	-16'800
Silenen	-9'800	-1'700	0	-4'200	0	0	0	0	0	-15'700
Amsteg	-4'200	-700	0		0	0	0	0	0	-4'900
Bristen	-6'800	-1'300	0		0	0	0	0	0	-8'100
Sisikon	-5'200	-500	0	-700	0	0	0	0	0	-6'400
Spiringen	-9'200	-1'800	0	-1'200	0	0	0	0	0	-12'200
Unterschächen	-6'900	-1'200	0	-1'100	0	0	0	0	0	-9'200
Wassen	-8'400	-700	0	-800	0	0	0	0	0	-9'900
ref. Kirche ist oben eingerechnet										
Total	-405'000	-46'000	0	-89'000	30'000	10'000	-30'000	0	0	-530'000
Total Kanton Gemeinden und Kirchen	-1'905'000	-292'000	-1'470'000	-1'365'000	430'000	170'000	-430'000	-1'268'000	-460'000	-6'590'000

** Schätzung

**** Schätzung: kann nicht auf einzelne Einwohnergemeinden aufgeteilt werden

Anhang 4: Mehreinnahmen aufgrund von Neuschätzung der Grundstücke

Mehreinnahmen aufgrund allgemeiner Neuschätzung der Grundstücke			
	<i>Vermögen</i>	<i>Einkommen</i>	<i>Total</i>
	CHF	CHF **	CHF
Kanton	1'150'000	500'000	1'650'000
Einwohnergemeinden			
Altdorf	288'500	116'700	405'200
Andermatt	40'600	19'900	60'500
Attinghausen	47'900	24'800	72'700
Bauen	10'600	3'100	13'700
Bürglen	189'100	57'300	246'400
Erstfeld	127'300	46'400	173'700
Flüelen	63'700	31'000	94'700
Göschenen	7'900	3'200	11'100
Gurtellen	13'200	6'000	19'200
Hospental	2'800	2'700	5'500
Isenthal	21'200	2'500	23'700
Realp	2'400	2'800	5'200
Schattdorf	142'300	95'200	237'500
Seedorf	55'100	31'300	86'400
Seelisberg	33'600	8'900	42'500
Silenen	48'800	25'000	73'800
Sisikon	10'900	4'200	15'100
Spiringen	30'400	7'800	38'200
Unterschächen	22'200	7'400	29'600
Wassen	11'500	3'800	15'300
Total Gemeinden	1'170'000	500'000	1'670'000
Zwischentotal:			
Kanton / Gemeinden	2'320'000	1'000'000	3'320'000

** Schätzung

Mehreinnahmen aufgrund allgemeiner Neuschätzung der Grundstücke			
	<i>Vermögen</i>	<i>Einkommen</i>	<i>Total</i>
	CHF	CHF **	CHF
Übertrag Zwischentotal Kanton / Gemeinden	2'320'000	1'000'000	3'320'000
Landeskirchen bzw. deren Kirchgemeinden			
Altdorf	99'800	16'600	116'400
Andermatt	16'700	2800	19'500
Attinghausen	22'900	3400	26'300
Bauen	3'100	400	3'500
Bürglen	75'800	8000	83'800
Erstfeld	49'300	6500	55'800
Flüelen	27'300	4300	31'600
Göschenen	3'100	400	3'500
Gurtellen Dorf	2'400	800	3'200
Gurt. Wyler	1'600		1'600
Hospental	1'800	400	2'200
Isenthal	11'700	400	12'100
Realp	900	400	1'300
Schattdorf	52'500	13400	65'900
Seedorf	18'900	4300	23'200
Seelisberg	14'600	1200	15'800
Silenen	12'900	3500	16'400
Amsteg	3'700		3'700
Bristen	7'100		7'100
Sisikon	4'600	600	5'200
Spiringen	14'000	1100	15'100
Unterschächen	10'400	1000	11'400
Wassen	4'900	500	5'400
ref. Kirche ist oben eingerechnet			
Total Kirchen	460'000	70'000	530'000
Total Kanton / Gemeinden / Kirchen			
	2'780'000	1'070'000	3'850'000

** Schätzung

Anhang 5: Glossar

Steuerbares Einkommen	Total der Einkünfte <u>./. Allgemeine Abzüge</u> = Reineinkommen <u>./. Sozialabzüge</u> = Steuerbares Einkommen										
Tarifsystem	Das Tarifsystem umfasst die Abzüge, die einfache Steuer und den Steuerfuss.										
Steuertarif	Der Steuertarif ist die im Gesetz festgeschriebene Verhältniszahl für die Berechnung der einfachen Steuer. Steuertarif mal steuerbares Einkommen/Vermögen ergibt die einfache Steuer zu 100 Prozent.										
Einfache Steuer	Die einfache Steuer entspricht der Steuer bei einem Steuerfuss von 100 Prozent. Die einfache Steuer ist beim Einkommen/Gewinn in Prozenten und beim Vermögen/Kapital in Promillen festgelegt.										
Steuerfuss	Der Steuerfuss entspricht dem Vielfachen zur Berechnung des Steuerbetrages. Der Kanton und die Gemeinden legen den Steuerfuss je nach Mittelbedarf jährlich im Rahmen des Voranschlages fest.										
Steuerbetrag	Die einfache Steuer multipliziert mit dem Steuerfuss ergibt den Steuerbetrag.										
Steuersatz	Der Steuersatz ist das in Prozenten oder Promillen ausgedrückte Produkt aus Steuerfuss und einfacher Steuer.										
Grenzsteuersatz	Der Grenzsteuersatz entspricht der in Prozenten (Einkommen) oder Promillen (Vermögen) ausgedrückten Steuer für einen zusätzlichen Franken Einkommen bzw. Vermögen. Beispiel: Bei einem Grenzsteuersatz von 20 Prozent, müssen für einen zusätzlichen Franken Einkommen 20 Rappen Steuern bezahlt werden.										
Steuerbelastung	Die Steuerbelastung entspricht der in Prozenten ausgedrückten Steuer im Verhältnis zum Bruttoeinkommen bzw. zum Total der Vermögenswerte.										
Wirtschaftliche Doppelbelastung	Die Besteuerung des Gewinns und Kapitals bei der AG und der Dividende und der Aktien beim Aktionär führt zu einer Doppelbelastung.										
Kalte Progression	Als kalte Progression wird die zusätzliche Steuer bezeichnet, die aufgrund der aufgelaufenen Teuerung bei einem progressiven Steuertarif und beim Verzicht der teuerungsbedingten Anpassung der Abzüge entsteht. <u>Beispiel:</u> <table><tr><td>Steuer vor Teuerung</td><td>Fr. 10'000</td></tr><tr><td>+ 1 % Teuerung</td><td>Fr. 100</td></tr><tr><td>Steuer nach Teuerung</td><td>Fr. 11'100</td></tr><tr><td>Steuer gem. progressivem Tarif ohne Ausgleich</td><td>Fr. 11'300</td></tr><tr><td>Kalte Progression</td><td>Fr. 200</td></tr></table>	Steuer vor Teuerung	Fr. 10'000	+ 1 % Teuerung	Fr. 100	Steuer nach Teuerung	Fr. 11'100	Steuer gem. progressivem Tarif ohne Ausgleich	Fr. 11'300	Kalte Progression	Fr. 200
Steuer vor Teuerung	Fr. 10'000										
+ 1 % Teuerung	Fr. 100										
Steuer nach Teuerung	Fr. 11'100										
Steuer gem. progressivem Tarif ohne Ausgleich	Fr. 11'300										
Kalte Progression	Fr. 200										
Monistisches Grundstückgewinnsteuersystem	Alle Grundstücksgewinne des Privat- und Geschäftsvermögens unterliegen einheitlich der Grundstückgewinnsteuer.										
Dualistisches Grundstückgewinnsteuersystem	Grundstücksgewinne des Privatvermögens unterliegen der Grundstückgewinnsteuer und jene des Geschäftsvermögens der ordentlichen Einkommens- oder Gewinnsteuer.										